

GEMEINDE HARSUM ORTSCHAFT HÜDDEßUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "REITANLAGE HÜDDEßUM"

BEGRÜNDUNG

Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB
und **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Inhalt

Teil A: Städtebauliche Begründung	1
A.1 Planungserfordernis	1
A.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	2
A.3 Lage des Plangebietes	2
A.4 Planung	3
A.5 Darstellungen des Bebauungsplanes	4
A.5.1 Grenze des Plangebietes	4
A.5.2 Bereich der Aufhebung des B-Planes Nr. 4 "Staatsacker"	4
A.5.3 Sonstige Sondergebiete Zweckbestimmung Reitanlage.....	4
A.5.3.1 Sondergebiet 1 (SO 1)	5
A.5.3.2 Sondergebiet 2 (SO 2)	6
A.5.3.3 Sondergebiet 3 (SO 3)	6
A.5.3.4 Sondergebiet 4 (SO 4)	6
A.5.3.5 Sondergebiet 5 (SO 5)	6
A.5.3.6 Sondergebiet 6 (SO 6)	7
A.5.3.7 Nutzung solarer Strahlungsenergie (SO 2, SO 3, SO 6)	7
A.5.4 Straßenverkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Parken"	8
A.5.4.1 Private Straßenverkehrsfläche	8
A.5.4.2 Private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Parken"	8
A.5.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	8
A.5.6 Festsetzungen zur Bepflanzung	8
A.6 Immissionen	9
A.6.1 Immissionen aus Staub, Geruch und Licht	9
A.6.2 Immissionen aus Schall	9
A.7 Ver- und Entsorgung	10
A.8 Bodenarchäologie	11
A.9 Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung - Begründung	11
A.9.1 Geltungsbereich.....	11
A.9.2 Erforderlichkeit	11
A.9.3 Inhalt der Örtlichen Bauvorschriften	12
A.10 Bebauungsentwurf	13
A.11 Städtebauliche Werte	13
Teil B: Umweltbericht	15
B.1 Umweltbericht - Einleitung	15
B.1.1 Inhalt und Ziele des Planes.....	15
B.1.1.1 Art des Vorhabens und Festsetzungen.....	15
B.1.1.2 Angaben zum Landschaftsraum	16
B.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden.....	16
B.1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen.....	16
B.1.2.1 Fachgesetze und Fachverordnungen	16
B.1.2.2 Fachplanungen	16
B.1.2.3 Rechtlich gesicherte Schutzgebiete und -objekte, Bereiche mit besonderer Bedeutung.....	17

B.2 Umweltzustand und Umweltauswirkungen	17
B.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	17
B.2.1.1 Schutzgut Mensch.....	18
B.2.1.2 Schutzgut Arten und Biotope.....	18
B.2.1.3 Schutzgut Boden und Fläche	22
B.2.1.4 Schutzgut Wasser	23
B.2.1.5 Schutzgut Klima und Luft	23
B.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.....	24
B.2.1.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter	25
B.2.1.8 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	25
B.2.2 Umweltauswirkungen, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	25
B.2.2.1 Schutzgut Mensch.....	25
B.2.2.2 Schutzgut Arten und Biotope.....	26
B.2.2.3 Schutzgut Boden und Fläche.....	27
B.2.2.4 Schutzgut Wasser	27
B.2.2.5 Schutzgut Klima und Luft	27
B.2.2.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.....	28
B.2.2.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter	28
B.2.2.8 Wechselwirkung der Schutzgüter, kumulierende Auswirkungen.....	28
B.2.2.9 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	29
B.2.3 Eingriffsbilanzierung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	29
B.2.3.1 Schutzgut Mensch.....	30
B.2.3.2 Schutzgut Arten und Biotope.....	30
B.2.3.2.1 Biotope.....	30
B.2.3.2.2 Arten.....	30
B.2.3.2.2.1 Feldhamster	31
B.2.3.2.2.2 Feldlerche	31
B.2.3.3 Schutzgut Boden und Fläche.....	31
B.2.3.4 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.....	34
B.2.3.5 Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches	34
B.2.3.6 Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches.....	35
B.2.3.7 Beschreibung der grünordnerischen Maßnahmen.....	38
B.2.4 Ausbau der Reitsportanlage in Bauabschnitten (Vorschlag).....	39
B.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	41
B.3 Zusätzliche Angaben	41
B.3.1 Verwendete Untersuchungsmethoden.....	41
B.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring.....	42
B.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	42
B.3.4 Referenzliste der Quellen.....	43
Teil C: Abwägungen.....	45
C.1 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Unterrichtung der Behörden).....	45
Teil D: Anlagen	60
Anlage 1: Entwurfsplanung Reitanlage, Arch. Hachmeister v. 22.04.2022	61
Anlage 2: Schallgutachten (zu ergänzen)	XX

Teil A: Städtebauliche Begründung

A.1 Planungserfordernis

Westlich der Ortschaft Hüddessum befindet sich der Reitplatz des "Reit- und Fahrvereins Harsum und Umgebung e.V.", westlich der "Machtsumer Straße" (L 411). Der Reit- und Fahrverein blickt auf eine positive Entwicklung in den letzten Jahren zurück, mit einem hochqualifizierten Trainingsbetrieb und zahlreichen Turniererfolgen seiner Vereinsmitglieder in verschiedenen Alters- und Leistungsklassen. Neben dem Training werden aber auch kleinere Trainingsturniere und größere Turniere ausgerichtet, die an regionaler bis überregionaler Bedeutung gewonnen haben.

Für den Bereich wurde 2005 der Bebauungsplan Nr. 4 „Staatsacker“ aufgestellt. Er umfasst eine „Grünfläche“ mit Zweckbestimmung „Reitplatz“, in die ein eng bemessenes Baufenster einbezogen wurde. Des Weiteren enthält der Bebauungsplan Festsetzungen zu den privaten Straßenverkehrsflächen, zur Lage der Parkplätze an der Nord- und Ostseite zur Machtsumer Straße hin, zur Lage der Zufahrt und zur randlichen Eingrünung des Komplexes.

Im Rahmen dieses B-Planes wurde seitdem ein Springplatz und ein Dressurplatz angelegt. Ebenso wurden das Vereinsheim und die notwendigen Parkplätze errichtet.

Südlich der Reitanlage des „Reit- und Fahrvereins“ liegt unmittelbar anschließend eine landwirtschaftliche Betriebsstelle, mit einer landwirtschaftlichen Halle sowie einer Stallanlage mit Pensions-tierhaltung und Paddock. Der Reit- und Fahrverein hat seine Flächen von diesem Betrieb gepachtet. Planungsrechtlich stellt der landwirtschaftliche Betrieb ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich dar und ist deshalb nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Pferdestall und Reitplatz stehen aber in enger funktionaler Verbindung. In der Außenwirkung bilden beide Anlagen einen Komplex, im Übergang zum freien Landschaftsraum am Hogesberg. Das Gelände steigt nach Nordwesten zum höchsten Punkt des Hogesberges an.

Reit- und Fahrverein und der landwirtschaftliche Betrieb nutzen die Zufahrt auf die L 411 gemeinsam.

Der Verein beabsichtigt nun eine Erweiterung und Ergänzung des bestehenden Reitplatzes nach Westen. In einem ersten Ausbauschnitt ist zunächst die Errichtung einer Zuschauertribüne westlich des bestehenden Springplatzes vorgesehen. Außerdem soll der kleinere Dressurplatz überdacht werden. Mittel- bis langfristig ist in einem zweiten Ausbauschnitt die Errichtung einer Reithalle geplant, westlich anschließend an den bestehenden Springplatz, um bei Training und Veranstaltungen wetterunabhängig zu sein. Innerhalb des Gebäudes werden weitere Nebenräume wie z.B. Mehrzweckraum, Lager, Küche und Toiletten zur Verfügung gestellt. Eine ständige Gastronomie ist nicht vorgesehen.

Für das Parken im täglichen Betrieb stehen die Bestandsparkplätze an der Ostseite sowie neu anzulegende Parkplätze im Plangebiet zur Verfügung. Bei Turnieren und größeren Veranstaltungen werden im Westen der Anlage vorübergehende Bedarfsparkplätze u.a. auf Wiesenflächen eingerichtet.

Die Gemeinde Harsum unterstützt den Betrieb örtlicher Sportvereine, um ein vielfältiges Sportangebot innerhalb der ländlich geprägten Gemeinde vorzuhalten. Darüber hinaus stellt der Reitplatz bereits jetzt eine besondere Sporteinrichtung mit wachsender überregionaler Bedeutung dar. Wegen der räumlichen Größenordnung, der Nutzungsvielfalt des beabsichtigten Ausbauprogramms und des zu erwartenden Versiegelungsgrades kann die Erweiterung nicht mehr im planungsrechtlichen Rahmen einer "Grünfläche" erfolgen, wie im Ursprungsbebauungsplan Nr. 4 vorgesehen. Dieser bezog sich auf einen dörflichen Reitplatz in Anbindung an einen örtlichen landwirtschaftlichen Familienbetrieb. Es ist, nach Abstimmung mit dem Landkreis Hildesheim als Genehmigungsbehörde, die Festsetzung eines "sonstigen Sondergebietes" mit Zweckbestimmung "Reitanlage" erforderlich. Außer-

dem sind auch andere Festsetzungen des B-Plans Nr. 4 für eine Umsetzung der Planungsabsichten nicht mehr geeignet, so dass insgesamt ein neues Planungskonzept aufzustellen ist. Ergänzend soll eine kleine Teilfläche im Süden des B-Plans Nr. 4 wieder der landwirtschaftlichen Fläche und dem privilegierten Betrieb zugeordnet werden.

Die Gemeinde Harsum beabsichtigt deshalb, den B-Plan Nr. 4 "Staatsacker" aufzuheben und durch den B-Plan Nr. 5 "Reitanlage Hüddessum" zu ersetzen, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Vorhaben zu schaffen. Durch den B-Plan Nr. 5 soll eine differenzierte städtebauliche Steuerung der Gesamtanlage am Standort Hüddessum erfolgen, die die Nachbarschaft zur gewachsenen Ortslage von Hüddessum, zu den umgebenden Dörfern und die Einbindung in den ländlich geprägten Landschaftsraum in diesem Teil des Gemeindegebietes berücksichtigt.

A.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Harsum stellte bislang im Plangebiet eine "Grünfläche" mit Zweckbestimmung "Reitplatz" und landwirtschaftliche Fläche dar. Parallel zur Aufstellung des B-Planes Nr. 5 wird eine 36. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Zukünftig werden im FNP "Sonderbauflächen" mit Zweckbestimmung "Reitanlage" und "Grünflächen" (Ortsrandeingrünung) dargestellt, so dass sich der B-Plan Nr. 5 aus dem Flächennutzungsplan entwickeln lassen wird.

A.3 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortschaft Hüddessum am Ortsrand, auf der Westseite der "Machtsumer Straße" / Landesstraße L 411 gelegen. Östlich der "Machtsumer Straße" schließt die gewachsene Ortslage von Hüddessum an; im FNP sind hier "Dorfgebiete" dargestellt. Über die "Messestraße" und die "Matthiasstraße" bestehen unmittelbare Straßenverbindungen in die Ortschaft Hüddessum, die mit ca. 450 Einwohnern die kleinste Ortschaft der Gemeinde darstellt. In mittiger Ortslage befindet sich die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes, dessen landwirtschaftliche Halle, Stall mit Pferde-Pensionierhaltung und Paddock sich südlich des Plangebietes unmittelbar anschließt.

Nördlich und westlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an, weiter westlich verläuft ein Feldweg mit Anschluss an die Kreisstraße K 204. Dort befinden sich zwei Windräder älterer, kleinerer Baureihe, die derzeit noch unter Bestandsschutz stehen, ebenso die frühere "Hogesmühle", die auf dem höchsten Punkt des "Hogesberges" liegt. Diese Anhöhe in zentraler Lage des Gemeindegebietes östlich von Borsum prägt die räumliche Situation. Von ihrem höchsten Punkt mit ca. 107 m üNN fällt das Gelände deutlich ab. Innerhalb des Plangebietes steigt das Gelände deshalb nach Nordwesten von ca. 96 m üNN an der Machtsumer Straße auf ca. bei 100,5 m üNN an.

Südwestlich liegt in ca. 500 m Entfernung die Ortschaft Machtsum, die in leichter Kerblage deutlich tiefer liegt. Vom nördlichen Ortsrand von Machtsum aus ist das Plangebiet deshalb offen sichtbar. Auch von der "Hogesmühle" aus und im Bereich der K 204 östlich der Hogesmühle ist das Plangebiet gut zu sehen, zumal weitere Baum- und Gehölzstrukturen in diesem bördetypisch landwirtschaftlich geprägten Korridor fehlen.

In ca. 100 m Entfernung zum Plangebiet bilden die K 204 und die L 411 eine Kreuzung. Während die K 204 eine West-Ost-Verbindung zwischen Borsum (weiterführend nach Harsum und zur Bundesstraße 494) herstellt, führt die in Nord-Süd-Richtung verlaufende L 411 im Süden zur Bundesstraße 1. Über beide Bundesstraßen kann man nach kurzer Fahrt die Autobahn BAB 7 erreichen.

Im Plangebiet selber liegt derzeit ein großer Reitplatz ("Ebbe-Flut-Platz"), ein kleinerer Dressur- und Abreiteplatz sowie das Vereinsgebäude des Reit- und Fahrvereins. Über die Zufahrt gelangt man zu einer Parkplatzanlage, die entlang der Machtsumer Straße verläuft. Das Oberflächenwasser wird in

einem Regenrückhaltebecken gesammelt, womit auch der "Ebbe-Flut-Platz" feucht gehalten wird. Über die selbe Zufahrt wird auch der landwirtschaftliche Betrieb (südlich außerhalb des Plangebietes) erreicht. Flächen westlich des Reitplatzes werden derzeit auch als Pferdewiese und -weide genutzt. Entlang der Ostseite und im Westen des Plangebietes befinden sich einige Gehölz- und Baumstrukturen.

A.4 Planung

Ausbau in Bauabschnitten

Der Ausbau ist in zwei Bauabschnitten geplant. Im ersten Schritt soll westlich des bestehenden Springplatzes eine Tribüne mit einer Länge von ca. 48 m errichtet werden, als Erdbauwerk mit Blockstufen (ohne Überdachung), Rampen- und Treppenanlage. Westlich daran ist ein Terrassendeck für die mobile Gastronomie geplant. Der bestehende Dressurplatz soll mit einer Überdachung versehen werden, mit einer geplanten Firsthöhe von ca. 7,7 m. Damit soll eine größere Unabhängigkeit vom Wetter erreicht werden.

Des weiteren soll ein zweiter Springplatz errichtet werden, in einer Größe von ca. 42 m x 70 m. Im täglichen Training können dadurch Störungen zwischen unterschiedlichen Leistungs- und Altersgruppen vermieden werden. Gleichzeitig bestehen bei Turnieren mehr räumliche Möglichkeiten für die sportlichen Abläufe. Der zweite Springplatz soll, wie bereits der bestehende Springplatz, als sogenannter „Ebbe-Flut-Platz“ ausgestattet werden. Mit einer feuchteregulierenden Drainage kann eine gleichbleibende Trittfestigkeit im Oberflächenbelag des Reitplatzes bereitgestellt werden, die auch einer Staubbildung vorbeugt. Diese Eigenschaft macht die Anlage bei Reitsportlern besonders attraktiv. Dem zweiten Reitplatz werden die Stellplätze für Pkw und Anhänger unmittelbar zugeordnet.

In einem zweiten Ausbauschnitt soll eine Reithalle im Nordwesten des Plangebietes errichtet werden, mit Außenmaßen von ca. 39 m x 84 m. Derzeit ist ein zweihüftiges Pultdach (Draufsicht 30 m + 9 m) mit einer maximalen Gebäudehöhe von ca. 11 m geplant. Das Gebäude umfasst weitere Nebenräume wie z.B. Mehrzweckraum, Küche und Toiletten. Außerdem kann eine Lagerung z.B. von Hindernissen und Veranstaltungsequipment erfolgen. Eine feste Gastronomie für den täglichen Betrieb wird nicht eingerichtet. Wie bislang auch schon, erfolgt eine mobile Versorgung bei größeren Veranstaltungen über externes Catering. Hierfür werden auch Zelte vorübergehend aufgestellt. Südlich der Reithalle ist eine Mehrzweckfläche geplant, die auch bei Großveranstaltungen zur Verfügung steht. Im täglichen Betrieb dient sie teilweise als Wendepplatz.

Parken

Das Parken im täglichen Betrieb für Pkw und Anhänger erfolgt in Zuordnung zu den großen Reitplätzen. Die Pferde können dadurch unmittelbar am Reitplatz aus den Anhängern oder Fahrzeugen zum Training oder Turnier geführt werden. Östlich des bestehenden Reitplatzes befinden sich ca. 21 Stellplätze (3 m x 6 m). Östlich des geplanten 2. Reitplatzes liegen 24 Doppelstellplätze für Anhänger und Zugfahrzeuge (3,5 m x 12 m), südlich des 2. Reitplatzes 14 weitere Stellplätze. Eine Nutzung der Parkplätze im Nachtzeitraum ist lt. schalltechnischem Gutachten nicht zulässig.

Die Erschließung erfolgt weiterhin gebündelt über die Zufahrt von der "Machtsumer Straße".

Für das tägliche Training kommen die Reiter einerseits aus Hüddessum selbst, aus den Pferdeställen der Pensionstierhaltung südlich des Reitplatzes und in der Ortslage, oder fahren mit Pkw und Anhänger an. Dabei sind die Parkplätze wenig ausgelastet, da sich das Training über den Tag verteilt.

Für Trainings- und Reitturniere ist mit einer höheren Anzahl von Reitern zu rechnen, aber auch hier ist eine Verteilung über den Tag gegeben, da nur eine begrenzte Anzahl den Reitplatz nutzen kann. Hier stehen zusätzlich Wiesenflächen im südwestlichen Plangebiet für das Parken zur Verfügung. Bei Großveranstaltungen, die ca. 3-4 mal im Jahr stattfinden, ist mit einem deutlich höheren Aufkommen von Reitern und Besuchern zu rechnen, die auch aus überregionalen Bereichen anreisen, teilweise mit Großfahrzeugen und mehreren Pferden. Die Veranstaltungen finden über mehrere Tage

am Wochenende statt, mit hohem Besucheranteil, weil hier auch Reiter aus dem Profibereich teilnehmen. Falls die für das vorübergehende Parken vorgesehenen Wiesenflächen nicht ausreichen sollten, werden Sonderregelungen zum Parken auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (z.B. bei der Zeltdisko) und zur Zu- und Abfahrt über den westlich gelegenen Feldweg getroffen, wie bereits in der Vergangenheit erfolgt. Dies erfolgt in Abstimmung mit den Ergebnissen des Schallgutachtens.

Eingrünung

Um den geplanten Sportkomplex in den Landschaftsraum und in den Ortsrand von Hüddessum einzubinden und damit eine standortverträgliche, attraktive Gesamtanlage am Südosthang des Hogesberges zu erreichen, werden im Norden, Westen und südwestlich der privilegierten Landwirtschaft Pflanzstreifen und -gruppen angelegt. Um insbesondere die hochbauliche Reithalle, die eine Höhe von ca. 11-12 m und eine Länge von ca. 84 m erreichen kann, in dieser offenen und weit einsehbaren Lage räumlich fassen zu können, ist die Anpflanzung von Bäumen erforderlich, die die maximale Gebäudehöhe (11 m) erreichen können. Es erfolgt deshalb eine Anlage von Pflanzinseln, wo Einzelbäume in Gruppen mit freiwachsenden Sträuchern eingebunden sind. Durchblicke und Einblicke sind möglich, so wie auch an gewachsenen Ortsrändern der Dörfer ein Wechsel von z.B. größeren Gehöftanlagen und Grünstrukturen mit Bäumen und Sträuchern ortsüblich beobachtet werden kann, wobei das Grün dominiert (Vergleich hierzu: nördl. Ortsrand von Machtsum).

A.5 Darstellungen des Bebauungsplanes

A.5.1 Grenze des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst sämtliche Flächen, die der Nutzung durch den Reit- und Fahrverein Harsum unterliegen. Lediglich im Bereich der Zufahrt findet eine Nutzungsüberlagerung mit der Zufahrt zum südlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb statt. Die Plangebietsgrenze folgt im Norden der Flurstücksgrenze (25/2) und springt im Westen im Bereich einer Weide zurück, die weiterhin der privilegierten Landwirtschaft zugeordnet ist. Die Ausdehnung des Plangebietes nach Westen beträgt hier von der Machtsumer Straße aus rd. 215 m. Dann verläuft sie an der Westseite ca. 160 m nach Süden, in etwa parallel zum Verlauf der Machtsumer Straße. Im Süden folgt die Plangebietsgrenze der Nutzungsgrenze zum landwirtschaftlichen Betrieb der Pferdehaltung, der als privilegierte Landwirtschaft nicht Gegenstand der Bauleitplanung ist. Im Osten folgt die Plangebietsgrenze dem Verlauf der Westgrenze der Machtsumer Straße.

A.5.2 Bereich der Aufhebung des B-Planes Nr. 4 "Staatsacker"

Mit Inkrafttreten des B-Planes Nr. 5 wird der B-Plan Nr. 4 aufgehoben. Lediglich im südlichen Bereich des B-Planes Nr. 4 südlich der Zufahrt auf das Gelände werden Flächen aufgehoben, die zukünftig der privilegierten Landwirtschaft zugeordnet werden sollen, und damit nicht mehr Teil des B-Plans Nr. 5 sein sollen. In der Planzeichnung ist diese Teilfläche mit grauer Strichlinie gekennzeichnet.

A.5.3 Sonstige Sondergebiete Zweckbestimmung Reitanlage

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO sind solche Gebiete, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden, als "sonstige Sondergebiet" festzusetzen. Wegen der spezifischen Nutzung einer Reitanlage und insbesondere wegen des durch das Vorhaben zu erwartenden hohen Versiegelungsgrades ist dies hier der Fall. Im Plangebiet wird ein "sonstiges Sondergebiet" mit Zweckbe-

stimmung "Reitanlage" festgesetzt. Der B-Plan ist in sechs "Sonstige Sondergebiete" (SO 1 bis SO 6) aufgeteilt, welche den verschiedenen Nutzungszwecken und Ausbauabschnitten folgen. Innerhalb der Sondergebiete SO 1 bis SO 6 sind nur Nutzungen zulässig, die dem Reitsport dienen. Dadurch sind z.B. andere Sportarten oder Freizeitanlagen (wie Vergnügungsparks o.ä.) ausgeschlossen.

Innerhalb eines Sondergebietes muss der Nutzungsrahmen eindeutig bestimmt werden; es sind alle zukünftig beabsichtigten Hauptnutzungen aufzuführen, damit diese zulässig sind. Den verschiedenen Nutzungen werden maximal zulässige Grundflächen zugeordnet. Die zulässige Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf (§ 19 Abs. 2 BauNVO). Für hochbauliche Anlagen, (z.B. Tribüne, Überdachung des Reitplatzes, Reithalle) werden die maximal zulässigen Höhen der Oberkanten der baulichen Anlagen festgesetzt. Außerdem werden wesentliche, dem Reitsport dienende Nebenanlagen benannt und zugelassen, darunter Flutlichtanlagen, mobile Gastronomie, fliegende Bauten (Zelte) und mobile Sanitäranlagen. Diese Festsetzungen richten sich insbesondere auf Großveranstaltungen und Turniere, für die vorübergehend für den Zeitraum der Veranstaltung entsprechende Serviceeinrichtungen und Aufenthaltsbereiche auf den Freiflächen eingerichtet werden. Gleichzeitig soll mit dem Zusatz "mobil" sichergestellt werden, dass keine ortsfesten und ständigen Bauwerke entstehen. Ständige Versorgungseinrichtungen sollen den Hauptbaukörpern zugeordnet werden, um eine funktionale Bündelung und räumliche Übersichtlichkeit zu erreichen.

Andere Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, die dem Reitsport dienen, sind grundsätzlich zulässig, wie z.B. Container zur Lagerung von Equipment oder Schiedsrichterhäuser. Hiermit wird ermöglicht, dass nicht für jede kleinere Nebenanlage eine gesonderte Beurteilung erfolgen muss. Zu den Nebenanlagen zählen auch Wege und gepflasterte Freiflächen. Gleichzeitig wird aber die zulässige Grundfläche einschließlich der Nebenanlagen innerhalb der Sondergebiete begrenzt, damit ein unregelmäßiger "Zubau" der Anlage im Laufe der Jahre vermieden wird.

In den Sondergebieten **SO 1 bis SO 6** sind unterirdische Anlagen zur Bevorratung von Wasser (Löschwasser, Oberflächenwasser) zulässig. Sie sind nicht auf die zulässigen Grundflächen anzurechnen. Dadurch können überall, wo es notwendig ist, entsprechende Wasserspeicher vorgehalten werden.

Die Oberkante baulicher Anlagen ist bestimmt durch die Oberkante der Dachhaut des Firstes. Festgesetzte Höhen dürfen ausnahmsweise für untergeordnete Bauteile (wie Schornsteine) bis zu 1,50 m überschritten werden, ebenso für Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren.

A.5.3.1 Sondergebiet 1 (SO 1)

Im Sondergebiet 1 (SO 1) befindet sich der bestehende Reitplatz. Neben dem Reitplatz ist die Errichtung einer Tribüne zulässig. Dem Bestand und der Planung entsprechend werden für den Reitplatz eine maximale Grundfläche von 4.010 qm und für die Tribüne von 600 qm, insgesamt 4.610 qm festgesetzt.

Für Nebenanlagen darf eine Grundfläche von 5.300 qm nicht überschritten werden. Damit stehen abzüglich von Reitplatz und Tribüne 690 qm zur Verfügung. Außerdem sind fliegende Bauten, wie Zelte, und mobile Gastronomie zulässig.

Die maximale Höhe der Oberkante baulicher Anlagen für eine zukünftig evtl. geplante Überdachung der Tribüne beträgt 105 m über Normal Null (üNN). Bezogen auf den Höhenbezugspunkt bei 97,84 m (rd. 98 m üNN) ist damit eine Höhe von ca. 7 m über Gelände möglich.

Eine Flutlichtanlage, die hier bereits besteht, darf eine Höhe von 14 m über fertig ausgebauter Geländeoberkante nicht übersteigen. Für die Flutlichtanlage wird keine Höhe üNN gewählt, weil bei dem nach Nordwesten ansteigenden Gelände eine Nivellierung im Ausbau erforderlich ist, der Leuchtentyp bereits bekannt ist, und hier der Bezug zum fertigen Gelände wesentlich ist.

A.5.3.2 Sondergebiet 2 (SO 2)

Im Sondergebiet 2 (SO 2) befindet sich das bestehende Vereinsheim /Multifunktionsgebäude, ein Longierzirkel und das Regenrückhaltebecken, das auch zu Bewässerung der "Ebbe-Flut-Plätze" dient. Dem Bestand entsprechend wird für das Vereinsgebäude eine maximale Grundfläche von 300 qm und für den Longierzirkel von 200 qm, insgesamt 500 qm festgesetzt. Das Regenrückhaltebecken wird den Nebenanlagen zugeordnet.

Für Nebenanlagen darf eine Grundfläche von 1.290 qm nicht überschritten werden. Damit stehen abzüglich des Vereinsgebäudes und des Longierzirkels 790 qm zur Verfügung. Außerdem sind fliegende Bauten, wie Zelte, und mobile Gastronomie und mobile Sanitäranlagen (in Ergänzung der Einrichtungen des Vereinsheims) zulässig.

Die maximale Höhe der Oberkante baulicher Anlagen beträgt 105 m über Normal Null (üNN). Bezogen auf den Höhenbezugspunkt bei 97,84 m (rd. 98 m üNN) ist damit eine Höhe von ca. 7 m über Gelände möglich.

A.5.3.3 Sondergebiet 3 (SO 3)

Im Sondergebiet 3 (SO 3) befindet sich der bestehende Dressurplatz als weiterer, kleinerer Reitplatz. Dem Bestand und der Planung entsprechend werden für den Reitplatz eine maximale Grundfläche von 1.400 qm festgesetzt.

Für Nebenanlagen darf eine Grundfläche von 1.670 qm nicht überschritten werden. Damit stehen abzüglich des Dressurplatzes 270 qm zur Verfügung.

Der Reitplatz soll überdacht werden. Die maximale Höhe der Oberkante baulicher Anlagen für die geplante Überdachung der Tribüne beträgt 105,5 m über Normal Null (üNN). Bezogen auf den Höhenbezugspunkt bei 97,84 m (rd. 98 m üNN) ist damit eine Höhe von ca. 7,5 m über Gelände möglich.

Eine Flutlichtanlage darf eine Höhe von 14 m über fertig ausgebauter Geländeoberkante nicht übersteigen. Für die Flutlichtanlage wird keine Höhe üNN gewählt, weil bei dem nach Nordwesten ansteigenden Gelände eine Nivellierung im Ausbau erforderlich ist, der Leuchtentyp bereits bekannt ist, und hier der Bezug zum fertigen Gelände wesentlich ist.

A.5.3.4 Sondergebiet 4 (SO 4)

Im Sondergebiet 4 (SO 4) soll ein zweiter großer Reit- und Springplatz entstehen. Der Planung entsprechend wird für den Reitplatz eine maximale Grundfläche von 2.950 qm festgesetzt.

Für Nebenanlagen darf eine Grundfläche von 4.000 qm nicht überschritten werden. Damit stehen abzüglich des Reitplatzes 1.050 qm zur Verfügung. Es sind fliegende Bauten, wie Zelte, und mobile Gastronomie und mobile Sanitäranlagen zulässig, die auf der zentral im Gebiet liegenden Multifunktionsfläche zwischen Reithalle und Reitplatz aufgestellt werden könnten.

Eine Flutlichtanlage darf eine Höhe von 14 m über fertig ausgebauter Geländeoberkante nicht übersteigen. Für die Flutlichtanlage wird keine Höhe üNN gewählt, weil bei dem nach Nordwesten ansteigenden Gelände eine Nivellierung im Ausbau erforderlich ist, der Leuchtentyp bereits bekannt ist, und hier der Bezug zum fertigen Gelände wesentlich ist.

A.5.3.5 Sondergebiet 5 (SO 5)

Die Flächen im Sondergebiet 5 (SO 5) werden außerhalb von Turnieren und größeren Veranstaltungen als Pferdeweide und Wiese genutzt. Bei den größeren Sonderveranstaltungen des Reitvereins stehen diese Flächen als temporäre Stellplätze zur Verfügung. Es wird für diese Stellplätze eine maximale Grundfläche von 2.729 qm festgesetzt. Ein mittlerer Abflusswert von 0,1 (gemäß DIN 1986-

100) darf nicht überschritten werden, was einer durch gelegentliche Überfahring leicht verdichteten Wiesenfläche entspricht. Damit wird sichergestellt, dass hier keine z.B. gepflasterte oder vollflächig geschotterte Stellplatzanlage entstehen kann.

Für Nebenanlagen darf eine Grundfläche von 280 qm nicht überschritten werden. Es sind fliegende Bauten, wie Zelte, und mobile Gastronomie zulässig, aber wegen der Lage am Ortsrand in kleinerem Umfang.

A.5.3.6 Sondergebiet 6 (SO 6)

Im Sondergebiet 6 (SO 6) soll eine Reit- und Bewegungshalle mit reitsportbezogenen Nebenräumen entstehen. Der Planung entsprechend wird für die Reithalle eine maximale Grundfläche von 3.500 qm festgesetzt. Für den Fall, dass zunächst keine Reithalle realisiert werden kann, soll ausnahmsweise auch die Nutzung der Fläche als Reitplatz zulässig sein, mit gleicher Grundfläche. Ebenso ist bis zur baulichen Realisierung der Reithalle eine Nutzung für temporäre Stellplätze zulässig.

Für Nebenanlagen darf eine Grundfläche von 5.580 qm nicht überschritten werden. Damit stehen abzüglich der Reithalle 2.080 qm zur Verfügung, wobei im SO 5 einige Flächen bereits mit Pflanzbindungen überlagert sind, da hier am Ortsrand eine entsprechende Eingrünung erforderlich ist. Außerdem sind fliegende Bauten, wie Zelte, und mobile Gastronomie zulässig.

Die maximale Höhe der Oberkante baulicher Anlagen für die Reithalle beträgt 111 m über Normal Null (üNN). Bezogen auf den Höhenbezugspunkt bei 97,84 m (rd. 98 m üNN) wäre damit eine Höhe von ca. 13 m über Gelände möglich; da das Gelände aber nach Nordwesten um ca. 2 m ansteigt, wird faktisch eine Gebäudehöhe von 11 m über Gelände möglich sein.

Eine Flutlichtanlage, die hier bereits besteht, darf eine Höhe von 14 m über fertig ausgebauter Geländeoberkante nicht übersteigen. Für die Flutlichtanlage wird keine Höhe üNN gewählt, weil bei dem nach Nordwesten ansteigenden Gelände eine Nivellierung im Ausbau erforderlich ist, der Leuchtyp bereits bekannt ist, und hier der Bezug zum fertigen Gelände wesentlich ist.

A.5.3.7 Nutzung solarer Strahlungsenergie (SO 2, SO 3, SO 6)

Im Plangebiet soll den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Des Weiteren soll eine möglichst autarke Energieerzeugung und -nutzung in den Dörfern des ländlichen Raumes unterstützt werden.

Im Bebauungsplan erfolgt eine Festsetzung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB. Weil in den Sondergebieten SO 2, SO 3 und SO 6 mit größeren Dachflächen gerechnet wird, sind dort die dafür nutzbaren Dachflächen der Hauptbaukörper zu mindestens 70 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten. Damit wird eine Solarmindestfläche festgesetzt. Als Dachfläche wird dabei die gesamte Fläche bis zu den äußeren Rändern des Daches (in qm) definiert. Die Verpflichtung bezieht sich nur auf die tatsächlich nutzbaren Dachflächen, d.h. solche, die aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verwendet werden können. Nicht für die Energiegewinnung nutzbare Flächen sind abzuziehen, dies können z.B. sein:

- ungünstig ausgerichtete und geneigte Teile der Dachflächen nach Norden (Ostnordost bis Westnordwest)
- erheblich beschattete Teile der Dachfläche, z. B. durch Nachbargebäude oder Bestandsbäume
- andere notwendige Dachnutzungen, wie z.B. Dachflächenfenster, Gauben, Dacheinschnitte, Schornsteine, Entlüftungsanlagen. Die Dachnutzungen sollen so angeordnet werden, dass ausreichend Dachfläche zur Solarnutzung verbleibt.

Werden statt Photovoltaikanlagen Solarwärmekollektoren eingesetzt, die z.B. der Erwärmung des Brauchwassers oder für eine Heizanlage genutzt werden, können die hierfür benötigten Flächen auf die Solarmindestfläche angerechnet werden.

A.5.4 Straßenverkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Parken"

A.5.4.1 Private Straßenverkehrsfläche

Das Plangebiet wird von Osten von der "Machtsumer Straße" über einen bestehenden Straßenanschluss an die L 411 erschlossen. Innerhalb des Plangebiets wird eine private Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Diese erschließt das Gebiet über eine 8 m breite, zentrale Wegführung nach Westen, an die sich kammartig drei Erschließungsstiche mit 6 m Breite, im Bestand im Osten mit rd. 10 m Breite anknüpfen. Der östliche und westliche Stich enden mit einem Wendepunkt, der mittlere wird als Ringumfahrt um den Parkplatz P 2 ausgebildet.

A.5.4.2 Private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Parken"

Der Bestandsparkplatz P 1 entlang der Machtsumer Straße wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Parken" festgesetzt. Der Parkplatz P 2 befindet sich in zentraler Lage östlich des neuen Reitplatzes (SO 4), der Parkplatz P 3 südlich des neuen Reitplatzes. Mit Ausbautiefen von 10 - 11 m wird das Parken von Pkw mit Pferdeanhängern oder Großfahrzeugen / LKW mit mehreren Pferden berücksichtigt. Im Normalbetrieb können die Stellplätze als Doppelstellplätze genutzt werden. Die Parkplatzflächen P1, P 2 und P 3 sind mit einem wasserdurchlässigen Belag mit einem Abflussbeiwert von > 0,6 zu befestigen. Den Parkplätzen ist der Erhalt und die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern zugeordnet; die Bäume sind zur Verschattung zwischen die Parkstände zu setzen. Für größere Veranstaltungen steht eine Wiesenfläche (SO 5) für das temporäre Parken zur Verfügung. Hier ist keine Befestigung zugelassen. Ebenso ist im SO 6 das temporäre Parken zulässig, solange die Reithalle nicht realisiert wird.

A.5.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche

Der südlich des Plangebietes gelegene landwirtschaftliche Betrieb wird ebenso wie das Gelände des Reit- und Fahrvereins Harsum über die bestehende Zufahrt zur Machtsumer Straße erschlossen. Um dieses Zufahrtsrecht sicherzustellen, wird im Bereich der Zufahrt und im östlichen Teilabschnitt der Straßenverkehrsfläche ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des südlich anschließenden Grundstücks 26/2 eingeräumt. Damit ist die Erschließung des Grundstücks sichergestellt, auf dem sich derzeit eine landwirtschaftliche Halle, eine Stallanlage mit Paddock, Abstellflächen, Wiesen und Weiden befinden, und wo im Weiteren die Errichtung eines weiteren landwirtschaftlichen Gebäudes geplant ist.

A.5.6 Festsetzungen zur Bepflanzung

Aufgrund der exponierten Lage wird eine randliche Eingrünung in Form von Baum- und Strauchpflanzungen festgesetzt, um die Reitanlage im Sinne eines geordneten Landschaftsbildes auch in der Fernwirkung einzubinden. Dazu werden im Norden und Osten innerhalb des Plangebietes Pflanzbereiche, die aus dem B-Plan Nr. 4 hervorgingen, festgesetzt und durch neu anzupflanzende Bereiche ergänzt. Gleichartige Bepflanzungen erhalten die gleiche Zuordnungsziffer im Planwerk. Nach Norden und Westen werden Pflanzstreifen teils intern und teils extern des Plangebietes festgesetzt. Diese umfassen Anpflanzungen mit einzelnen, höherwachsenden Bäumen und umgebenden Strauchgruppen, die

insbesondere der Abschirmung des großen Reithallengebäudes dienen sollen. Für die Bäume, die die Abschirmungswirkung in der Höhe gewährleisten, ist ein Entwicklungsraum von 10 m (mit Abstand zu den landwirtschaftlichen Flächen) anzusetzen, weswegen die randlichen Pflanzstreifen mindestens diese Breite erhalten. Bei der Baumpflanzung sind die Regelungen des Niedersächsischen Nachbarrechtes (NNachbG) zu berücksichtigen. Größere Bäume sollten deshalb zum Plangebiet weiter nach innen gesetzt werden.

Da durch die Größe der Anlage eine gewisse Komplexität erreicht wird, wird auch eine innere Gliederung mit Bäumen, Strauchpflanzungen und Freiflächen festgesetzt. Auch hier werden bestehende Bepflanzungen aus den Festsetzungen des B-Planes Nr. 4 integriert. So wird die bestehende Baumreihe aus Bergahorn, die zukünftig zwischen dem überdachten Dressurplatz und dem Parkplatz 3 liegen wird, als lineare Gliederung in Nord-Süd-Richtung um drei weitere Bäume ergänzt (Zuordnungsziffer 2) und schließt an eine Gehölzgruppe an, die mit einer weiteren Anpflanzung komplettiert wird. Pflanzbindungen bestehen außerdem für die Fläche des festgesetzten Regenrückhaltebeckens. Die bestehenden Grünflächen östlich des Bestandsparkplatzes P 1 werden weiterhin festgesetzt und innerhalb der Parkplatzflächen P 2 sind 6 Bäume und innerhalb des P 3 sind 8 Bäume zwischen den Parkständen anzupflanzen.

Die festgesetzten Bepflanzungsflächen gehen insgesamt in die Eingriffsbilanzierung ein, so dass ein erheblicher Anteil der Kompensationsmaßnahmen am Eingriffsort geleistet wird.

A.6 Immissionen

A.6.1 Immissionen aus Staub, Geruch und Licht

Durch den Betrieb der Reitanlage ist mit Immissionen aus **Stäuben, Gerüchen und Licht** zu rechnen. Die **Staub**immissionen werden durch die Anpflanzungsmaßnahmen und durch den Betrieb von Ebbe-Flut-Plätzen deutlich gemindert.

Gerüche durch Pferdehaltung werden i.d.R. als nicht störend eingestuft. Der entstehende Mist auf der Reitanlage wird täglich abgesammelt und fachgerecht extern gelagert bzw. verwertet.

In Bezug auf **Lichtimmissionen** wird eine Verträglichkeit vorausgesetzt. Für die bereits bestehenden Flutlichtanlagen, die benachbart zur Machtsumer Straße stehen, liegen bereits Genehmigungen vor und zukünftige Flutlichtanlagen werden weiter westlich abgerückt vom Ortsrand liegen. Außerdem erfolgt für zukünftige Flutlichtmasten eine Höhenbegrenzung; sie dürfen die Höhe der bestehenden Flutlichtanlagen nicht übersteigen.

A.6.2 Immissionen aus Schall

Zu den Immissionen aus Schall und Verkehrslärm ist ein Gutachten auf Grundlage der Informationen des Reit- und Fahrvereins erstellt worden (Geräuschimmissionsprognose, Büro für Schallschutz Busse, Projektnr. 220914-1/C, v. 07.09.2023). Im Ergebnis sind Regelungen zum Schallschutz erforderlich, um eine Verträglichkeit mit der Wohnnutzung im Bestand östlich der Machtsumer Straße zu erreichen. Sie betreffen den täglichen **Normalbetrieb** der Reitanlage, große und kleinere **Reitturniere** und Sonderveranstaltungen, wie die **Zeltdisko**. Das Gutachten ist wegen der umfassenden Regelungen Teil der Begründung (s. Anlage 2). Auf Grundlage des Gutachtens erfolgen textliche Festsetzungen im Bebauungsplan.

Der **Normalbetrieb der Reitanlage** ist auf den Tageszeitraum beschränkt, eine Nachtnutzung werktags zwischen 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr morgens und an Sonn- und Feiertagen zwischen 22.00 Uhr - 7.00 Uhr morgens ist unzulässig.

Reitturniere mit bis zu 100 Teilnehmern und bis zu 1.500 Besuchern pro Tag sind an bis zu 18 Kalendarstagen im Jahr zulässig. Sie sind als seltene Ereignisse gem. Nr. 1.5 des Anhangs der 18.BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) zu werten. Kleinere Turniere mit bis zu 100 Teilnehmern und weniger als 375 Besucher pro Tag sind nicht an diese Beschränkung gebunden. Während der Turniere ist der Veranstalter unabhängig von der Besucherzahl zur Eigenüberwachung verpflichtet und hat die im Gutachten aufgeführten Schallschutzmaßnahmen zu erfüllen.

Dazu gehören z.B. Einpegelung und Ausrichtung der Lautsprecher der Beschallungsanlage, und Regelungen zur An- und Abreise der Turnierteilnehmer und Zuschauer.

Für Turnierteilnehmer gilt: Anreise werktags ab 6.00 Uhr, sonn- und feiertags ab 7.00 Uhr. Abreise werktags bis 22.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 20.00 Uhr.

Für Zuschauer gilt: Anreise ab 8.00 Uhr, Abreise werktags bis 22.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 20.00 Uhr.

Die Abfahrt der Turnierteilnehmer und Zuschauer auf der Machtsumer Straße sollte durch organisatorische Maßnahmen in Richtung Norden erfolgen.

Zeltdiskoveranstaltungen dürfen nicht mehr als dreimal im Jahr und an nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden. Der Veranstalter ist zur Eigenüberwachung verpflichtet und hat die im Gutachten aufgeführten Schallschutzmaßnahmen zu erfüllen. Dazu gehören z.B. Einpegelung der Lautsprecher und Überwachungsmessungen sowie Regelungen zum Kraftfahrzeugverkehr zur ausschließlichen Nutzung der westlichen Parkplätze bzw. landwirtschaftlichen Flächen (außerhalb des Plangebietes). Der Parkplatz P1 an der Machtsumer Straße ist in der Nachtzeit zu sperren. Die An- und Abfahrt von Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse größer 3,5 t und Motorräder über die Zufahrt an der Machtsumer Straße ist in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht zulässig. Aufgrund der Verkehrssicherheit sollte die Geschwindigkeit innerorts auf der Machtsumer Straße (L 411) auf 30 km/h reduziert werden. Besucher auf den Flächen östlich des Zeltes (Richtung Machtsumer Straße) sollten sich ruhig verhalten. Die Nachbarschaft sollte rechtzeitig (z.B. 14 Tage vorher) über Art, Dauer und Ende der Veranstaltung unterrichtet werden. Es sollte ein Ansprechpartner benannt werden und während der Veranstaltung telefonisch erreichbar sein.

A.7 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet kann weiterhin an die bestehenden Netze der **Trinkwasserversorgung**, der **Abwasserversorgung** und der **Stromversorgung** angeschlossen werden.

Der **Brandschutz** wird, wie bereits jetzt schon, aus dem bestehenden Trinkwassernetz bzw. Hydranten an der Machtsumer Straße erfolgen. Des Weiteren ist in den Sondergebieten SO 1-SO 6 die Anlagen von unterirdischen Anlagen zur Bevorratung von Wasser zulässig, ebenso bestehen unterhalb der Parkplätze ausreichend Möglichkeiten im Plangebiet z.B. entsprechende unterirdische Zisternen anzulegen. Die Löschwasserbereitstellung ist abschließend im Rahmen der Umsetzung der Bauvorhaben innerhalb des Bauantrages vorhabenbezogen nachzuweisen.

Der Brandschutz des Landkreises Hildesheim teilt mit, dass für die ausgewiesene Nutzung Sondergebiet Reithalle bis 3.500 m², bei einer mittleren Brandausbreitungsgefahr im Umkreis von 300 m zu jeder baulichen Anlage für eine Löschzeit von 2 Stunden eine Löschwassermenge von mind. 1.600 l/min (96 m³/h) zur Verfügung gestellt werden muss.

Durch den Wasserverband Peine wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Machtsumer Straße eine Trinkwasserversorgungsleitung (ZW 150 AZ) des Wasserverbandes Peine verläuft. Zur Einhaltung des notwendigen Abstands von Bauwerken zur Versorgungsstrasse wird auf die Hinweise des DVGW-Regelwerkes W-400-1 (A) und W-400-2 (A), Anhang H, "Technische Regeln Wasserverteilungsanla-

gen" Teile 1 und 2 hingewiesen. Eine Direktentnahme von Löschwasser aus der für die Versorgung der daran angeschlossenen Trinkwasserortsnetze erforderlichen Trinkwasserversorgungsleitung ZW 150 AZ ist nicht möglich.

Das **Oberflächenwasser** wird im bestehenden Regenrückhaltebecken gesammelt. Es ist für den Betrieb der Ebbe-Flut-Plätze zu deren Bewässerung/Drainierung erforderlich. Ggf. überschüssiges Wasser wird zurückgehalten und zeitverzögert und gedrosselt dem Seitgraben an der Machtsumer Straße zugeführt.

A.8 Bodenarchäologie

Durch die bereits sehr lange Siedlungstätigkeit des Menschen im Bereich von Hüddessum bzw. im gesamten Gemeindegebiet von Harsum, können insbesondere Funde der Bodenarchäologie bis in die Frühgeschichte hinein nicht ausgeschlossen werden.

Die §§ 10, 12-14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind zu beachten. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen; auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover, unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. es ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Eine Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

A.9 Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung - Begründung

Zum Bebauungsplan Nr. 5 "Reitanlage Hüddessum" wird für das Plangebiet eine örtliche Bauvorschrift (Bauvorschrift über Gestaltung) verfasst.

Die Inhalte sind auf dem Planblatt des Bebauungsplanes aufgeführt.

A.9.1 Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 "Reitanlage Hüddessum".

A.9.2 Erforderlichkeit

Die Aufstellung einer örtlichen Bauvorschrift ist erforderlich, weil die Reitanlage am Siedlungsrand des Dorfes Hüddessum errichtet wird, ein relativ umfangreiches räumliches Programm aufweist und in diesem Landschaftsraum eine weite Einsehbarkeit am Südosthang des Hogesberges gegeben ist. Einerseits ist eine Anbindung an die regionaltypische Siedlungsstruktur der Ortschaft Hüddessum zu leisten, andererseits ist gemeinsam mit der Bestandsbebauung des landwirtschaftlichen Betriebes

mit Pferdehaltung und Hallen ein Gesamtkomplex zu bilden. Des Weiteren ist zu vermeiden, dass die Gebäude besonders auffällig hervortreten und bestimmend wirken. Dies erfolgt durch Regelungen zur Dachneigung, Dachfarbe und zur Fassadenfarbe, die Bezug auf andere, ortsübliche und großmaßstäbliche Gebäude, wie Scheunen und Ställe, nehmen.

Es werden deshalb nur geneigte Dächer zugelassen. Als Dachfarben wird ein Spektrum von Rot bis Dunkelbraun und Dunkelgrün aufgenommen. Rot findet sich in den traditionellen Dachziegeln wieder, Dunkelgrün wirkt wenig auffallend im Kontext der Feldbewirtschaftung.

Als Fassadenfarben werden Rot (entsprechend Ziegelfarben), Mittelgrau und Mittel- bis Dunkelgrün festgelegt. Natürliche Holztöne sind ebenfalls zulässig. Mit dieser Farbgebung werden auch die Farben der Nachbarbebauung aufgenommen. Sehr helle und reine Grundfarben, die sehr auffallend sind, werden durch diese Regelungen ausgeschlossen.

Außerdem ist zu vermeiden, dass das geplante Reithallengebäude durch übermäßig große Werbeanlagen eine im Landschaftsraum dominierende Wirkung entfaltet. Werbeanlagen im ansonsten hier durch die Ackerbewirtschaftung geprägten Landschaftsraum sind untypisch und können stark hervortreten, gerade auch durch nächtliche Beleuchtung.

Demgegenüber stellt Hüddessum ein relativ kleines Dorf dar, zu dem eine angemessene Maßstäblichkeit einzuhalten ist, damit es weiterhin den Schwerpunkt im Siedlungszusammenhang bildet.

A.9.3 Inhalt der Örtlichen Bauvorschriften

In § 1 wird festgelegt, dass die Örtlichen Bauvorschriften innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 5 gelten.

In § 2 wird festgelegt, dass nur geneigte Dächer mit einer Neigung von 10° bis 35° zugelassen sind. Sehr steile und hohe Dächer, die den Komplex überragen könnten, sind damit nicht zulässig.

Ausgenommen von dieser Regelung sind untergeordnete Gebäudeteile, Dachgauben und Dachaufbauten, Wintergärten, Terrassen- und Eingangsüberdachungen sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen. Für diese Bauteile können nutzungs- und konstruktionsbedingt ggf. andere Dachneigungen erforderlich sein, die jedoch nicht im Gesamtkontext bestimmend wirken.

In § 3 werden Festlegungen zur Dachfarbe getroffen. Als Dachfarben wird ein Spektrum von Rot bis Rotbraun/ Braun und Dunkelgrün festgelegt. Dies nimmt die natürliche Farbreihe von Tondachziegeln auf. Dunkelgrün fügt sich in das grünbestimmte Landschaftsbild der Felder und Wiesen ein. Auch hier sind untergeordnete Gebäudeteile, Dachgauben und Dachaufbauten, Wintergärten, Terrassen- und Eingangsüberdachungen sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO ausgenommen, ebenso Solaranlagen, da hierfür konstruktionsbedingt andere Farben notwendig sein können.

In § 4 werden Festlegungen zu den Fassadenfarben und zur Farbe der Fassadenmaterialien getroffen. Als Farbspektrum wird Rot bis Rotbraun/ Braun, Mittelgrau und Mittel- bis Dunkelgrün festgelegt. Dies nimmt einerseits die natürliche Farbreihe von Mauerwerksziegeln auf. Mittel- Dunkelgrün stellen häufig verwendete Farben, z.B. bei großen Scheunentoren, dar. Mittelgrau nimmt den Schiefertön auf, der häufig z.B. bei Dachgiebeln verwendet wird. Außerdem ordnet er sich neutral in andere Farbzusammenhänge ein. Für Türen und Fenster dürfen auch andere Farben verwendet werden, wenn dadurch eine kleinteilige Akzentuierung erfolgen oder auch eine Orientierung (z.B. "rote Tür" = Haupteingang) ermöglicht werden soll. Tore sind nicht ausgenommen, weil sie große Teile der Fassade einnehmen können. Allerdings wird für Tore aus Holz und für Holzfassaden und Verkleidungen ab-

weichend geregelt, dass für diese ebenso der naturbelassene Holzton zulässig ist (auch im Naturton lasiert). Glänzende und hochglänzende Materialien sind wegen ihrer auffallenden und ortsuntypischen Wirkung nicht zugelassen.

In § 5 erfolgen Festlegungen zu den Einfriedungen und Zäunen. Diese sollen nur transparent sein, wie Drahtflechtzäune und Stabgitterzäune, damit die hintergepflanzten Bäume und Sträucher sichtbar sind und festungsartige Abgeschlossenheit im ansonsten offenen Landschaftsraum vermieden wird. Im Bereich der Anpflanzungsflächen sind Zäune als bauliche Anlagen zulässig. Sie sollen aber nur an die Außengrenzen gesetzt werden, um eine einheitliche Außenkontur zu schaffen und den Versiegelungsgrad im Pflanzstreifen so gering wie möglich zu halten.

In § 6 erfolgen Regelungen zu den Werbeanlagen.

In § 6a wird für Fahnenmasten festgelegt, dass sie nur im SO 1 und SO 2 zulässig sind. Dies sind die Sondergebiete, die an die Machtsumer Straße angrenzen, und damit zur direkten Orientierung am angrenzenden Verkehrsweg dienen. Andererseits sollen die Fahnen auf die wirklich erforderlichen Bereiche beschränkt bleiben, und die Außenwirkung zum offenen Landschaftsraum nach Westen und Nordwesten davon freibleiben. Es wird eine Fahnengröße von 6 qm pro Mast festgelegt, entsprechend den derzeit bereits verwendeten und bauordnungsrechtlich genehmigten Fahnen. Sie werden unabhängig von den Werbeflächen der übrigen Werbeanlagen (unter § 6b) betrachtet. Selbstleuchtende Werbeflächen und -pylone sind ausgeschlossen.

§ 6b regelt, dass Werbeanlagen nicht an den Außengrenzen der Reitanlage installiert werden sollen. Wegen der räumlichen Größe der Reitanlage wären sonst sehr großflächige und weithin sichtbare Werbeanlagen möglich. Werbeanlagen sollen deshalb nur an den Fassaden der hochbaulichen Hauptbaukörper (z.B. Vereinsheim, Reithalle) errichtet werden dürfen. Die Werbeanlagen sind nur im SO 1, SO 2 und SO 3 zulässig, weil sich hier die Hauptbaukörper befinden. Für das Vereins- / Funktionsgebäude im SO 2 darf eine Größe von 50 qm nicht überschritten werden; dies entspricht der bauordnungsrechtlich bereits genehmigten Größenordnung, mit etwas Entwicklungsspielraum (insbesondere für den Bereich der Sponsorentafeln). Für die Reithalle darf pro Fassade eine Fläche von insgesamt 25 qm nicht überschritten werden, was z.B. einer Fläche von 2 m x 12,5 m (bei zu erwartenden Fassadenlängen von 84 m bzw. 39 m und Fassadenhöhen zwischen 5 m - 11 m) entspricht. Der Hauptausrichtung der Baukörper entsprechend soll eine horizontale, lagernde Ausrichtung der Werbeanlagen erfolgen.

Werbepaneele an den Reitplätzen sind an deren Innenseite (zur Reitfläche) zulässig.

Ergänzend wird festgelegt, dass temporäre Werbeanlagen, die ausschließlich für zeitlich begrenzte Sonderveranstaltungen (z.B. über Wochenende) aufgehängt werden, wie z.B. Folienplakate, von den Festlegungen ausgenommen sind.

In § 7 wird darauf hingewiesen, dass gem. § 80 Abs. 3 NBauO ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer Baumaßnahmen ausführt oder veranlasst, auch wenn sie gemäß § 60 NBauO nicht genehmigungsfähig sind, sofern sie gegen Vorschriften dieser örtlichen Bauvorschrift verstoßen. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

A.10 Bebauungsentwurf

Der Begründung ist als Anlage die Entwurfsplanung für die Reitanlage des Büro Hachmeister vom 22.04.2021 beigefügt. Der Entwurf stellt hinsichtlich der Bebauungsformen, der Lage der Bebauung, der Bauflächenaufteilung und Standorte zu pflanzender Bäume eine von mehreren Möglichkeiten dar, die innerhalb dieses Bebauungsplanes realisiert werden könnten. Er ist unverbindlich.

A.11 Städtebauliche Werte

Das Plangebiet umfasst insgesamt:	33.404 qm	(100,0 %)
davon sind ausgewiesen als:		
- Sonstige Sondergebiete (SO), rd.:	25.852 qm	(77 %)
SO 1	6.972 qm	
SO 2	1.778 qm	
SO 3	1.835 qm	
SO 4	4.743 qm	
SO 5	4.063 qm	
SO 6	6.463 qm	
darin enthalten:		
- Flächen zu erhaltender Bäume und Sträucher:	1.467 qm	
- Flächen anzupflanzender Bäume und Sträucher:	2.622 qm	
- Regenrückhaltebecken:	519 qm	
- Private Straßenverkehrsflächen	5.392 qm	(17 %)
in Überlagerung:		
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	866 qm	
- Private Verkehrsflächen		
besonderer Zweckbestimmung "Parken" (insgesamt)	2.160 qm	(6 %)
davon:		
- Parkfläche 1	680 qm	
- Parkfläche 2	683 qm	
- Parkfläche 3	797 qm	

(alle Zahlen gerundet)

Teil B: Umweltbericht

B.1 Umweltbericht - Einleitung

Das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz-Bau - EAG Bau) vom 24. Juni 2004 setzt als Artikelgesetz die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme um. Nach § 2 (4) Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung zu erarbeiten. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht zu benennen und zu bewerten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung fließen in die Abwägung ein. Gemäß § 2a BauGB ist der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan auszuarbeiten, Anlage 1 des BauGB führt die Bestandteile des Umweltberichtes auf.

Die Gemeinde Harsum unterrichtete nach Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig über Planungsziele und Inhalte des Bebauungsplans Nr. 5 "Reitanlage Hüddessum". Im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB lagen Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht und das damals bereits vorliegende Gutachten zum Artenschutz öffentlich aus. Die Umweltprüfung berücksichtigt die eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen, die wesentlichen Inhalte flossen nach der Abwägung in den Umweltbericht ein.

B.1.1 Inhalt und Ziele des Planes

B.1.1.1 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Westlich der Ortschaft Hüddessum befindet sich der Reitplatz des "Reit- und Fahrvereins Harsum und Umgebung e.V.". Für den Bereich stellte die Gemeinde im Jahr 2005 den Bebauungsplan Nr. 4 "Staatsacker" auf. Aufgrund einer positiven Entwicklung in den letzten Jahren beabsichtigt der Verein nun, seine Reitanlage zu ergänzen und zu erweitern. Zunächst ist ein zweiter Springplatz geplant. Westlich des bestehenden Springplatzes soll eine Zuschauertribüne entstehen. Außerdem soll der vorhandene Dressurplatz überdacht werden. Mittel- bis langfristig soll westlich des bestehenden Springplatzes einer Reithalle errichtet werden. Für das Parken im täglichen Betrieb stehen die Bestandsparkplätze an der Ostseite zur Verfügung. Weitere Parkplatzflächen werden im Bereich des neuen Springplatzes vorgehalten. Bei Turnieren können im Westen der Anlage vorübergehende Bedarfsparkplätze auf Wiesenflächen eingerichtet werden. Die Erschließung erfolgt wie bisher über die L411 (Machtsumer Straße).

Südlich der Reitanlage des Vereins liegt unmittelbar an das Plangebiet anschließend eine landwirtschaftliche Betriebsstelle mit einer Halle sowie einer Stallanlage für die Pensionstierhaltung. Sie ist der privilegierten Landwirtschaft zugeordnet, bildet aber mit der Reitanlage einen räumlichen Komplex mit funktionaler Wechselwirkung.

Der Bebauungsplan Nr. 4 "Staatsacker" wird aufgehoben. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 "Reitanlage Hüddessum", der auch den Bestand innerhalb des B-Plans Nr. 4 "Staatsacker" umfasst, schafft die Gemeinde die rechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung. Für das Vorhaben setzt der Bebauungsplan Nr. 5 "Sonstige Sondergebiete" mit Zweckbestimmung "Reitanlage", Verkehrsflächen sowie Pflanzflächen innerhalb und am Rand des Geltungsbereiches sowie externe Ausgleichsflächen fest.

B.1.1.2 Angaben zum Landschaftsraum

Die Ortschaft Hüddessum liegt innerhalb des Naturraums der "Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde" in der naturräumlichen Untereinheit "Hildesheimer Lössbörde" (Meisel 1960). Im Westen grenzen das Leinetal, im Süden das Innerste-Bergland an. Im Osten und Norden schließen sich andere Bördelandschaften an. Der Naturraum ist gekennzeichnet durch ein flachwelliges bis leicht hügeliges Relief, im Süden mit Höhen bis 140 m über NN. Der engere Landschaftsraum von Hüddessum fällt in süd-östlicher Richtung ab. Den Börderaum kennzeichnet eine fast flächendeckende, starke Lössauflage. Auf der Lössdecke haben sich sehr fruchtbare Böden entwickelt, diese Gegebenheit hat zu einer intensiven ackerbaulichen Nutzung geführt. So ist der Charakter dieses wenig gegliederten Landschaftsraums geprägt durch offene, weite Ackerflächen.

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV) wäre im Raum um Hüddessum ein Waldmeister-Buchenwald basenreicher, mittlerer Standorte mit Übergängen zum Flattergrasbuchenwald. Entlang von kleineren Fließgewässern entwickelte sich im schmalen Niederungsbereich ein Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald.

B.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Teil der Flurstücke 25/2 und 26/2, Flur 1, Gemarkung Hüddessum.

Das Plangebiet umfasst insgesamt:	rd. 33.404 qm	(100 %)
davon sind ausgewiesen als:		
- "Sonstiges Sondergebiet", Zweckbestimmung "Reitanlage"	rd. 25.852 qm	(77 %)
davon in Überlagerung:		
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	rd. 1.467 qm	
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	rd. 2.622 qm	
- Regenrückhaltebecken	rd. 519 qm	
- "Private Straßenverkehrsfläche"	rd. 5.392 qm	(17 %)
- "Private Verkehrsflächen", Zweckbestimmung "Parken"	rd. 2.160 qm	(6 %)

B.1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

B.1.2.1 Fachgesetze und Fachverordnungen

Für das anstehende Planverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB (i.d.F. der Neubeckanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 23.08.2023) i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG (i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 08.12.2022) maßgeblich. Weitere Anforderungen des Umweltschutzes enthalten die Bodenschutz-, Wasser- und Denkmalschutzgesetze des Bundes bzw. des Landes Niedersachsen.

B.1.2.2 Fachplanungen

Das **Regionale Raumordnungsprogramm** (RROP 2016) für den Landkreis Hildesheim weist der Ortschaft Hüddessum und dem näheren Umfeld des Plangebietes verschiedene Funktionen zu:

- die Umgebung der Ortslage ist aufgrund des hohen Ertragspotenzials "Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft";
- direkt östlich des Plangebietes liegt die Landesstraße L411, etwas abgesetzt im Norden verläuft die Kreisstraße K204, beide Verkehrswege sind als Vorranggebiete "Straße von regionaler Bedeutung" ausgewiesen;

- südöstlich der Ortschaft befinden sich die Hüddessumer Rotten, ein Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft".

Die Gemeinde Harsum passt für den Bereich der Reitanlage den **Flächennutzungsplan** im Rahmen einer 36. Änderung im Parallelverfahren an. Die bestehende Darstellung einer "Grünfläche" mit Zweckbestimmung "Reitplatz" und einer "Fläche für die Landwirtschaft" wird aufgehoben und durch die Darstellung eines "Sonderbaufläche" mit der Zweckbestimmung "Reitanlage" ersetzt. Damit entwickelt sich der Bebauungsplan Nr. 5 aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde.

Der **Landschaftsrahmenplan** (LRP 1993) für den Landkreis Hildesheim trifft keine konkret auf das Plangebiet bezogene planungsrelevanten Aussagen. Das Planwerk formuliert für die unterschiedlichen Landschaftsräume des Kreisgebietes naturraumbezogene Leitbilder. Der Schwerpunkt liegt auf dem unbesiedelten Außenbereich. Für die Lössbörden spricht der LRP ganz allgemein von der Bewahrung der Siedlungsstruktur der alten Haufendörfer und der charakteristischen offenen Landschaftsstruktur. Auch wird der notwendige Schutz der Bäume entlang der Straßen erwähnt. Empfehlungen betreffen die Belebung des Landschaftsbildes sowie die Biotopvernetzung durch wege- und gewässerbegleitende Randstreifen.

Der **Landschaftsplan** (LP 2006) für das Gebiet der Gemeinde Harsum weist darauf hin, dass neu entstehende Ortsränder durch landschaftstypische, flächenhafte Anpflanzungen aufgewertet werden sollen. Generell wird die Notwendigkeit eines Biotopverbundsystems hervorgehoben, dass sich auch aus der Landschaft in die Ortschaften hineinzieht. Insbesondere Hinweise zum Schutz des Feldhamsters und weiterer Tiere der offenen Feldflur finden Erwähnung. Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit beeinträchtiger / gefährdeter Funktionsfähigkeit für die Wasser- und Stoffretention aufgrund der möglichen Wassererosion auf geneigten Flächen ohne Dauervegetation. Außerdem ist im Bereich westlich der Ortslage von mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild. Als prägendes Element mit hoher Bedeutung werden die Baumreihen aus älteren Gehölzen längs der L411 eingestuft. Die Landesstraße bewertet der Landschaftsplan als wesentliche überlagernde Beeinträchtigung durch den vom Verkehr verursachten Schadstoffeintrag und den Straßenlärm.

B.1.2.3 Rechtlich gesicherte Schutzgebiete und -objekte, Bereiche mit besonderer Bedeutung

Im Geltungsbereich liegen keine naturschutzrechtlich gesicherten Schutzgebiete, Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete, auch gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG oder andere wertvolle Bereiche kommen nicht vor. Innerhalb der Siedlung befindet sich eine als Naturdenkmal gesicherte alte Rotbuche (ND HI 057). Südöstlich der Ortslage liegt in einer Entfernung von über 800 m zum Plangebiet das Landschaftsschutzgebiet "Hüddessumer Rotten" (LSG HI 015), ein Ufergehölzstreifen längs des Neuen Grabens. Weder der Einzelbaum in der Ortslage noch das weit abgesetzte Landschaftsschutzgebiet sind von der anstehenden Planung betroffen. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete kommen im Umfeld nicht vor.

B.2 Umweltzustand und Umweltauswirkungen

B.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Für den Geltungsbereich werden nachfolgend der derzeitige Umweltzustand einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, im unbeplanten Zustand auf das jeweilige Schutzgut bezogen beschrieben. Das Untersuchungsgebiet umfasst den gesamten Geltungsbereich vollständig sowie im Einzelfall die direkt angrenzenden Bereiche, in denen Auswirkungen zu erwarten sind.

B.2.1.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch umfasst Aspekte der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen. Im Zusammenhang mit der Planung sind Auswirkungen auf das Wohn- und Lebensumfeld von Bedeutung. Mögliche negative Beeinträchtigungen für den Menschen in Bezug auf eine Einschränkung von Erholungsfunktionen behandelt das Kapitel zum Landschaftsbild.

Auf das Plangebiet wirken Geräuschemissionen ein. Als Quelle ist der Verkehr auf der östlich angrenzenden Landesstraße zu nennen. Die Straßenverbindung dient dem örtlichen und überörtlichen Verkehr. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist in einer Stellungnahme darauf hin, dass das Plangebiet in unmittelbarer Nähe eines Hub-schraubertiefflugkorridors liegt. Allerdings findet die Nutzung der bestehenden Reitanlage bereits seit mehreren Jahren störungsfrei statt. Südlich des Geltungsbereiches liegen ein Stall und Weideflächen zur Pferdehaltung. Im Plangebiet muss mit ortsüblichen Geräuschen, Gerüchen und Stäuben aus der Landwirtschaft gerechnet werden, die durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und die Pferdehaltung entstehen können. Die zu erwartenden Emissionen ordnen sich in den ortsüblichen Rahmen einer ländlichen Siedlung ein.

B.2.1.2 Schutzgut Arten und Biotope

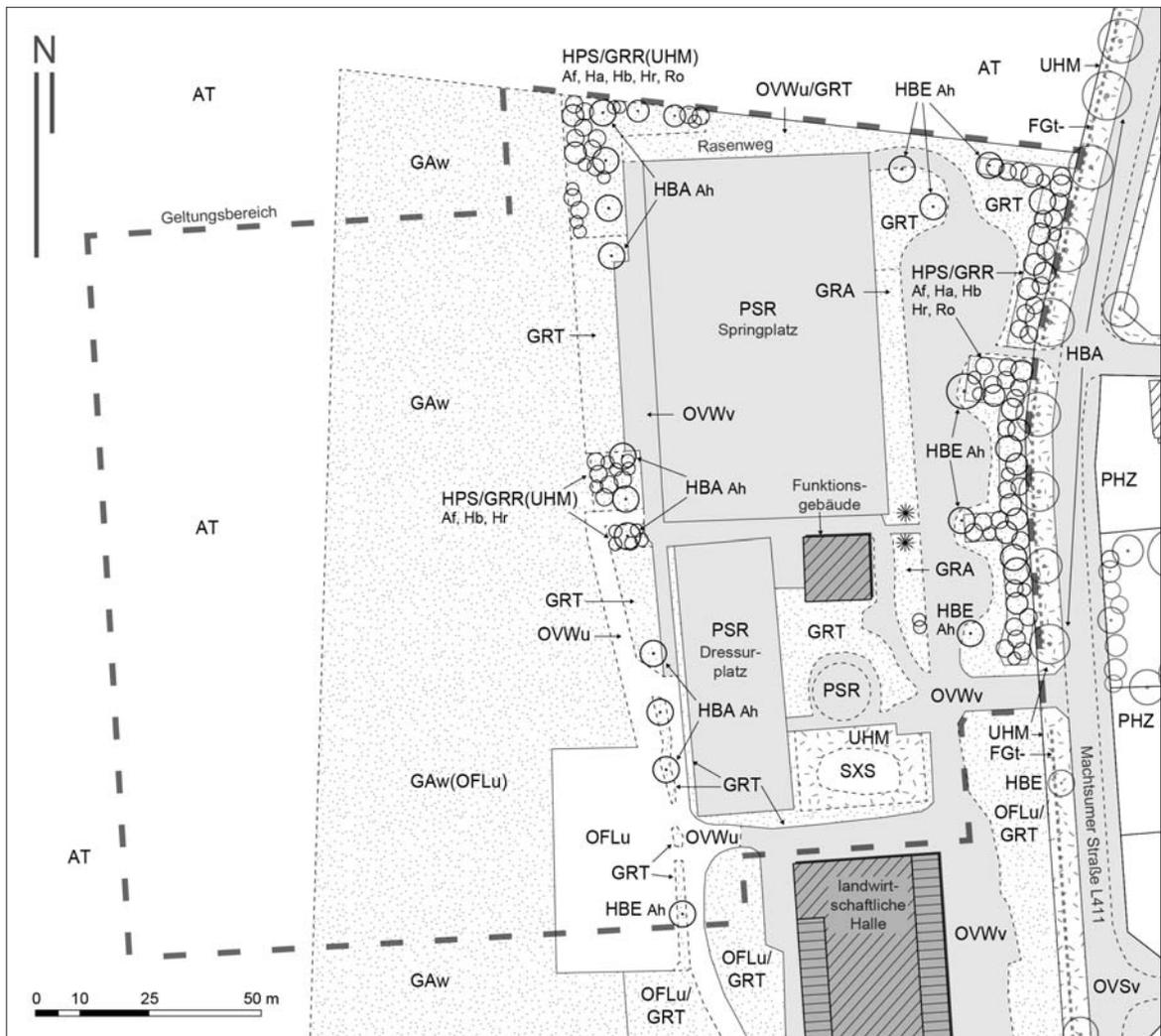
Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen biologischen und historisch gewachsenen Artenvielfalt dauerhaft zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls wieder herzustellen. Für die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad der Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, natürlich vorkommender Ökosysteme und Biotope sowie Lebensgemeinschaften mit geographischen Eigenheiten in ihrer natürlichen Dynamik von hoher Bedeutung (§ 1 Abs. 2 BNatSchG).

Biototypen

Der am Siedlungsrand von Hüddessum liegende Geltungsbereich beinhaltet eine bestehende Reitsportanlage und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zwischen der Anlage und der Ortslage mit Wohnhäusern und Gärten liegt die Landesstraße L411. Längs der Straße wachsen größere Straßenbäume in einem Saumstreifen mit einem geradlinig ausgebauten Entwässerungsgraben ohne spezifische Vegetationsausstattung. Im Süden befinden sich mit einer größeren Halle und einem Stallgebäude die Einrichtungen eines landwirtschaftlichen Betriebes. Die Reitsportanlage umfasst ausgebaute Reitplätze, ein Funktionsgebäude und Verkehrsflächen mit Stellplätzen sowie unversiegelte Wege- und Lagerflächen. Die verbleibenden Bereiche sind entweder mit Gehölzen bepflanzt oder als Rasenfläche gestaltet. Innerhalb der stärker frequentierten Zonen handelt es sich um Trittrassen mit teils deutlichen Nutzungsspuren. Im südöstlichen Plangebiet konnte sich randlich eines dort vorhandenen Regenrückhaltebeckens eine Saumflur entwickeln. Im Westen der stark baulich geprägten Reitsportanlage liegt ein artenarmes Grünland, das auch als Pferdeweide und kleinflächig als Lagerplatz dient. Weiter westlich folgen Ackerflächen, die sich im Umfeld fortsetzen.

Die Karte der Biototypen im Bestand zeigt die Verhältnisse vor Ort. Jede Fläche ist im Regelfall einem Biototyp zugeordnet und mit einem Code gekennzeichnet. Bei der kleinräumigen Vergesellschaftung zweier Biototypen trennt ein Schrägstrich die Codes, ein in Klammern gesetzter Neben-

code bezeichnet einen schwächer ausgeprägten Biotoptyp. Gestrichelte Grenzlinien zwischen einzelnen Biotoptypen zeigen fließende Übergänge. Kreis- bzw. Sternsymbole stellen Einzelgehölze dar (Laub- bzw. Nadelgehölze), die Symbolgröße gibt den ungefähren Kronendurchmesser wieder.



Karte 1: Biotoptypen im Bestand

Folgende Biotoptypen und Wertigkeiten sind vorhanden (Benennung gemäß v. Drachenfels 2020). Die Bewertung orientiert sich an einer fünfstufigen Werteskala, wobei der Wertstufe V die höchste Wertigkeit zukommt (v. Drachenfels 2012). Kriterien für die Einstufung der Biotoptypen in die Wertstufen sind die Naturnähe, Gefährdung und Seltenheit sowie die Bedeutung als Lebensraum.

<u>Codes</u>	<u>Bezeichnung des Biotoptyps</u>	<u>Bewertung</u>
HBE	sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe	ohne Zuordnung
HBA	Allee / Baumreihe	ohne Zuordnung
HPS	sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	Wertstufe III
FG	Graben, straßenbegleitend	Wertstufe II-III
Zusatz "t"	zeitweise trockenfallend, unbeständig	-
Zusatz "-"	bedingt naturnah, strukturarm; ohne spez. Wasservegetation	-
SXS	sonstiges naturfernes Staugewässer	Wertstufe I
GA	Grünlandeinsaat	Wertstufe I-II
Zusatz "w"	beweidet	-
UHM	halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	Wertstufe III

AT	basenreicher Lehm- / Tonacker	Wertstufe I
GRR	artenreicher Scherrasen	Wertstufe II
GRA	artenarmer Scherrasen	Wertstufe I
GRT	Trittrasen	Wertstufe I
PHZ	neuzeitlicher Ziergarten	Wertstufe I
PSR	Reitsportanlage	Wertstufe I
OVS	Straße	Wertstufe I
OVP	Parkplatz	Wertstufe I
OVW	Weg	Wertstufe I
OFL	Lagerplatz	Wertstufe I
Zusatz "v"	versiegelte Fläche (Asphalt, Pflaster, Schotter)	-
Zusatz "u"	unbefestigte Fläche	-

Gehölzarten

Af	Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)
Ah	Spitzahorn, Bergahorn (<i>Acer platanoides</i> , <i>Acer pseudoplatanus</i>)
Ha	Hasel (<i>Corylus avellana</i>)
Hb	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)
Ho	Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)
Hr	Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)
Ro	Rose (<i>Rosa canina</i> , <i>Rosa</i> spp.)

Die vorhandenen Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches sowie im direkten Umfeld haben für das Schutzgut überwiegend lediglich einen sehr geringen Wert (Wertstufe 1). Geringfügig höherwertig sind die Flächen wie artenreicher Scherrasen und Intensivgrünland (Wertstufe 2). Als naturnähere Elemente erreichen die schmalen Säume mit Gras- und Staudenfluren sowie die Gehölzbestände die mittlere Wertstufe 3. Die vorhandenen Einzelbäume und Baumreihen innerhalb anderer Biotoptypen bleiben ohne Einstufung, sie erhöhen die Strukturvielfalt des Planungsraumes. Aufgrund der wenigen höherwertigerer Bereiche ist das Planungsgebiet insgesamt nur von sehr geringer Bedeutung für das Schutzgut.

Faunistische Belange - Tierarten

Trotz der anthropogenen Überformung bietet ein Teil des Geltungsbereiches und das direkt angrenzende Umfeld mit den vorhandenen Habitatstrukturen potenziellen Lebensraum für Tierarten des Offenlandes. Mit der Planaufstellung sind die Belange des Artenschutzes zu betrachten. Hierbei werden die Arten, die durch ein Eingriffsvorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnten, einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Als potenziell planungsrelevante und zu untersuchende Zielarten benannte der Gutachter in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim den Feldhamster und die Feldlerche (GEUM.tec 2022).

Die Kartierarbeiten fanden im Jahr 2020 statt. Im untersuchten Gebiet waren die Ackerflächen zum Kartierzeitpunkt vorwiegend mit Getreide aus überwiegend Winterweizen und Dinkel sowie geringfügig mit Wintergerste und Mais bestockt. Neben den Flächen mit Getreide stellten die mit Zuckerrüben besetzten Ackerschläge den zweitgrößten Flächenanteil dar. Die übrigen untersuchten Bereiche bestanden aus einem sehr geringen Anteil aus wenigen schmalen, artenarmen und monotonen, meist eutrophierten linearen Strukturen wie Wegränder oder Säume, Entwässerungsgräben mit überwiegend steiler Uferböschung und teils mit Baum- und Sträuchern bepflanzt und Kleinstflächen aus sonstigen Grünlandflächen, wie Grünland-Einsaat, Rasen und sonstige Weideflächen (GEUM.tec 2022).

Als charakteristischer Bewohner der offenen Kulturlandschaft mitteleuropäischer Lössgebiete findet der **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*) auf den Ackerflächen der Börderegion mit den hier vorherrschenden Lössböden prinzipiell geeignete Lebensräume. Die Art wird für das niedersächsische Tiefland aufgrund vielfältiger Ursachen wie Verlust von Lebensraum insbesondere durch Intensivierung der Landwirtschaft als stark gefährdet eingestuft. Die Art ist über die nationale Ebene hinaus europarechtlich geschützt.

Zur Anlage seiner Baue benötigt der Feldhamster gut grabbare, tiefgründige Böden mit einem weiten Grundwasserflurabstand. Hamster nutzen nahezu alle gängigen Anbaukulturen als Habitat, bevorzugt werden Weizenfelder und mehrjährige Feldfutterkulturen in einer struktur- und deckungsreichen Umgebung. Die Besiedlungsdichte schwankt abhängig von der angebauten Feldfrucht. Nach der Ernte wandern die Tiere oft auf Brachen, Ruderalflächen, Wegränder, Saumstrukturen und Böschungen ab. Je nach Futterangebot können die Tiere auch in Flächen mit gartenbauähnlichen Nutzungsstrukturen als Sekundärlebensräume einwandern und diese temporär besiedeln. Die "Potenzialanalyse Feldhamster" des Landkreises Hildesheim zur "Habitateignung" zeigt den Landschaftsraum im Umfeld der Ortschaft als prinzipiell geeignet, einschränkend wirken mögliche flachgründige Bodenverhältnisse nördlich und westlich des Geltungsbereiches sowie im Westen ab der Hogesmühle eine hohe Bodenfeuchte im Winter und Frühjahr. Der Siedlungsraum wird als ungeeigneter Biotop typ dargestellt.

Die gutachterliche Bestandserfassung erfolgte innerhalb des Plangebietes sowie in einem Radius von 500 m um den Geltungsbereich. Die Umfeldkartierung ermöglicht Aussagen zum Vorkommen einer lokalen Population. Die flächig anstehenden Lösslehme bieten geeignete Voraussetzungen für die Anlage von Hamsterbauen. Im untersuchten Gebiet konnte der Gutachter 2020 zwei Funde des Feldhamster nachweisen. Nordwestlich des Springplatzes wurde ein Fellrest eines Feldhamsters gefunden. Ein eindeutiger Feldhamsterbau befand sich im südwestlichen Randbereich des Geltungsbereiches, außerhalb des Plangebietes. Südlich des Plangebietes wurde ein weiteres Loch erfasst, das nicht sicher dem Feldhamster zuzuordnen war (GEUM.tec 2022). Nach Aussage des Gutachters ist nicht auszuschließen, dass sich noch mehr Feldhamster auf geeigneten Flächen im Untersuchungsgebiet aufhalten oder diese zumindest zur Nahrungsaufnahme nutzen.

Die Rote Liste für Niedersachsen und Bremen für die **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) als gefährdet auf. Die deutlich eingeschränkte Strukturvielfalt der bewirtschafteten Offenlandschaft bedingen ein reduziertes Brutplatzangebot sowie fehlende Nahrungshabitate. Obwohl die Feldlerche das niedersächsische Kulturland nahezu lückenlos besiedelt, ist in Niedersachsen der Erhaltungszustand der Art als ungünstig anzusehen. Die Feldlerche ist gemäß BNatSchG besonders geschützt und eine Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Die weitläufige, strukturarme Ackerflur im Umfeld von Hüddessum bietet insbesondere der Feldlerche einen typischen Lebensraum. Sie lebt in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont und besiedelt vor allem landwirtschaftliche Nutzflächen. Sie bevorzugt niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen und hält zu Wald- und Siedlungsflächen in der Regel einen Abstand von rund 100 m. Der gewählte Untersuchungsraum deckt den Geltungsbereich ab und greift mit seinem Prüfradius von 200 m in die offene Landschaft aus, um ein umfassendes Bild des lokalen Bestandes zu erhalten und Auswirkungen durch das Vorhaben abschätzen zu können. Diese Betrachtung lässt neben der Ermittlung eines möglichen direkten Lebensraumverlustes auch Aussagen zu potenziellen Beeinträchtigungen aufgrund des artspezifischen Meideverhaltens zu. Im Untersuchungsraum für die Feldlerche konnten während des Erhebungszeitraums drei Reviere dokumentiert werden (GEUM.tec 2022).

B.2.1.3 Schutzgut Boden und Fläche

Das Schutzgut Boden stellt eine nur begrenzt zur Verfügung stehende Ressource dar. Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden, die Funktionsfähigkeit des Bodens ist nachhaltig zu sichern. Dies betrifft den Schutz der natürlichen Bodenfunktionen als Lebensraum und Bestandteil des Naturhaushaltes wie auch den Schutz besonders seltener, schutzwürdiger Böden oder Böden mit besonderer Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, die besondere Werte im Naturhaushalt darstellen (BBodSchG § 1 und § 2).

Hüdderssum liegt innerhalb der Lössbörde. Im Plangebiet und im Umfeld überdeckt der weichselkaltzeitliche Löss den hier relativ dicht unter der Geländeoberfläche anstehenden Kreideuntergrund des jüngeren Mesozoikums. Es handelt sich um Tonstein der Unterkreide (NIBIS-Kartenserver). Im Nordosten steht eine stärkere Lössschicht an. Im Untersuchungsraum entwickelte sich aus dem schluffigen Lockersediment ein mittlerer Pseudogley-Tschernosem. Die Sperrschichten aus Tonstein im Untergrund bewirken den zeitweiligen Stauwassereinfluss. Den Boden kennzeichnet eine sehr hohe effektive Durchwurzelungstiefe (Stufe 6 auf einer 6-stufigen Skala). Die Versorgung mit pflanzenverfügbarem Bodenwasser ist mit 200 bis < 250 mm im hohen Bereich (Stufe 5 auf einer 7-stufigen Skala). Das standortbezogene natürliche Ertragspotenzial für die Biomasseproduktion ist im Plangebiet äußerst hoch (Stufe 7 auf einer 7-stufigen Skala). Die Verdichtungsempfindlichkeit ist sehr hoch (Stufe 6 auf einer 7-stufigen Skala). Bedingt durch die Hanglage weist der südwestliche Teil des Geltungsbereiches eine mittlere potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser auf (Stufe 4 auf einer 7-stufigen Skala). Die relative Bindungsstärke des Oberbodens für Schwermetalle (Cadmium) ist sehr hoch (Stufe 5 auf einer 5-stufigen Skala). Der anstehende Boden wirkt als Zwischenspeicher im Landschaftswasserhaushalt mit einer sehr hohen Funktionserfüllung (Stufe 4 auf einer 5-stufigen Skala). Die Angaben beziehen sich auf weitgehend unbeeinträchtigte Böden mit wenig gestörtem Profil.

Böden vergleichbarer Güte und Entwicklungsgeschichte sind im Raum um Hüddessum nicht selten, Tschernoseme kommen im Gemeindegebiet von Harsum häufig vor. Der Boden innerhalb des Geltungsbereiches weist keine besonderen Standorteigenschaften auf, es handelt sich nicht um einen Extremstandort mit hohem Biotopentwicklungspotenzial. Der Pseudogley-Tschernosem ist aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit schutzwürdig. Altlasten im Plangebiet sind der Gemeinde Harsum nicht bekannt. Die Gefahrenhinweiskarte des LBEG zu Erdfall- und Senkungsgebieten zeigt für das Plangebiet und das nähere Umfeld keine Eintragungen (NIBIS-Kartenserver). Es liegen keine Hinweise für Bewilligungen gemäß Bundesberggesetz (BBergG) oder Bergwerkseigentum vor, ebenso nicht für Salzabbaugerechtigkeiten.

Der Landkreis Hildesheim hat für das gesamte Kreisgebiet eine "Zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung" erstellt (Karte zum RROP 2016). Der Auswertungskarte zufolge weist der Boden im Geltungsbereich eine regional hohe Schutzwürdigkeit auf (Stufe 4 auf einer 5-stufigen Skala). Grund für die Einstufung ist die hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit, es handelt sich um einen Standort mit einer hohen Biomasseproduktion.

Die Bewertung der Lebensraumfunktionen des Bodens erfolgt nach dem Natürlichkeitsgrad unter Berücksichtigung aktueller Beeinträchtigungen (3-stufigen Skala, Bewertung nach: Breuer 2006). Im Geltungsbereich handelt es sich aus naturschutzfachlicher Sicht innerhalb der unversiegelten Bereiche um einen überprägten Naturboden mit gestörtem Bodenprofil und verändertem Bodenwasserhaushalt, er wird der mittleren Wertstufe 2 zugeordnet (von allgemeiner Bedeutung). Der Boden ist durch mechanische Verdichtung, Pflanzenschutzmittel und Umbruch vorbelastet. Die Beein-

trächtigung ist auf die frühere und derzeitige ackerbauliche Nutzung zurückzuführen. Der vollständig versiegelte Anteil, der befestigt oder bebaut ist, ist von geringer Bedeutung für das Schutzgut (Wertstufe 1). Der Geltungsbereich ist insgesamt von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut.

B.2.1.4 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein elementarer Bestandteil des Naturhaushaltes. Ziel ist die nachhaltige Sicherung in seiner Funktion als allgemeine Lebensgrundlage, klimatisch bedeutsamer Faktor und landschaftsprägendes Element. Insbesondere natürliche und naturnahe Gewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Für den Schutz des Grundwassers sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist Sorge zu tragen (BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3).

Die bestehenden **Grundwasserverhältnisse** sind stark von den geologischen und bodenkundlichen Gegebenheiten sowie der Landnutzung (Bewuchs, Versiegelungsgrad) beeinflusst. Der Grundwasserflurabstand beträgt auch zu Zeiten des mittleren GW-Hochstandes mehr als 2,00 m. Der Standort kann als grundwasserfern angesprochen werden. Die jährliche Grundwasserneubildungsrate beträgt 0 - 50 mm/a. Nur in der nordöstlichen Ecke werden höhere Werte von > 50 - 100 mm/a erreicht. Die Angaben stammen aus dem Zeitraum von 1991 bis 2020 (NIBIS-Kartenserver). Der Planungsraum trägt demnach im Jahresmittel nicht überdurchschnittlich zur Grundwasserneubildung bei. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Schichten liegt im mittleren Bereich, bei großen Grundwasserflurabständen und gleichzeitig hohem Schutzpotenzial der Deckschichten liegt die Gefährdung des Grundwassers im unteren Bereich (NIBIS-Kartenserver). Im Geltungsbereich kommt kein natürliches **Oberflächengewässer** vor. Im Planungsraum oder daran angrenzend gibt es weder Wasserschutz- noch Heilquellenschutzgebiete. Der Geltungsbereich ist insgesamt von untergeordneter Bedeutung für das Schutzgut.

B.2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Der Börderaum nördlich der Mittelgebirgsstufe gehört zum Klimabezirk Weser-Aller-Gebiet. Der Landkreis Hildesheim unterliegt großklimatisch ozeanischen Einflüssen. Im Norden und Nordosten des Kreisgebietes, also auch in Harsum, sind Übergänge zu einem eher kontinental geprägten Klima feststellbar. Auswirkung hat dies auf geringere jährliche durchschnittliche Niederschläge von 550 mm bis 600 mm bei Durchschnittstemperaturen von 0°C im Januar und 17°C im Juli. Die Winde wehen überwiegend aus westlichen Richtungen. Die Apfelblüte beginnt im Vergleich mit den anderen Gebieten des Landkreises Hildesheim früh (LK Hildesheim 1993).

Das Planungsgebiet liegt am Rand des bebauten Siedlungsraums und damit im Übergang von einem Freiflächen- zum Siedlungsklima kleiner Ortslagen. Acker- und Grünlandflächen im Freiland sind gekennzeichnet durch stärkere Amplituden im Tagesgang der Temperatur und Feuchte, sie tragen zur Kaltluftbildung und Luftbefeuchtung bei. Durch die versiegelten Flächen im Planbereich erfahren die Klimaelemente des Freilandes insgesamt eine leichte Dämpfung. Die großen Sandflächen der Reitplätze und die befestigten Wege können sich insbesondere zu den warmen Jahreszeiten tagsüber stark aufheizen. Die vorhandenen unversiegelten Acker- und Grasflächen tragen zur örtlichen Kaltluftentstehung bei und wirken positiv auf das Lokalklima. Eine besondere klimatische Ausgleichsfunktion bezüglich der Frisch- bzw. Kaltluftproduktion liegt nicht vor. Ein Ausgleichsraum-Wirkungsraum-Gefüge besteht nicht. Der Straßenverkehr auf der östlich angrenzenden Landesstraße L411 verursacht eine lufthygienische Beeinträchtigung durch Staub- und Schadstoffimmissionen, die belastenden Faktoren wirken mikroklimatisch. Werden im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den umliegenden Äckern Pflanzenschutzmittel oder Gülle ausgebracht, können

die resultierenden Immissionen zumindest zeitweise zu einer weiteren Beeinträchtigung führen. Der Geltungsbereich ist insgesamt lediglich von untergeordneter Bedeutung für das Schutzgut und ohne besondere Funktionsfähigkeit für den Klimaausgleich.

B.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung des Landschaftsbildes sind wichtige Ziele der Naturschutzgesetzgebung. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind entsprechend § 1 BNatSchG als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern. Sie ist auch für das physische, psychische und soziale Wohlbefinden des Menschen von Bedeutung. Im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sind zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft geeignete Flächen vor Beeinträchtigungen zu schützen und zugänglich zu machen (§ 1 Abs. 4 BNatSchG).

Das Plangebiet befindet sich am Südosthang des Hogesberges mit Hogesmühle, der eine der wenigen Anhöhen innerhalb der Börde und im Gemeindegebiet darstellt. Bis zur nördlich gelegenen Landesstraße 411, die über den Hogesberg führt, steigt das Gelände deutlich an. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches fallen dementsprechend nach Südosten stärker ab. Sie liegen am westlichen Ortsrand von Hüddessum im Übergangsbereich zum Landschaftsraum, hier ergeben sich nach Süden und Westen weite Ausblicke in die offene Bördelandschaft. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich im Osten die vorhandenen Einrichtungen der Reitanlage wie Reitplätze, ein Funktionsgebäude sowie Wege- und Parkplatz- und Lagerflächen. Im Westen folgen Weiden und eine Ackerfläche. Im Süden grenzen eine größere Halle, Lagerflächen für landwirtschaftlich eingesetzte Geräte und eine Stallanlage mit Weideflächen eines landwirtschaftlichen Betriebes an. Die Ortslage mit einer lockere Einzelhausbebauung sowie die Landesstraße L411 definieren den Ostrand des Plangebietes. Aufgrund der guten standörtlichen Voraussetzungen bestimmen intensiv bewirtschaftete Äcker von nur geringer Naturnähe und Vielfalt die angrenzende Feldflur. Ein Baumreihe mit älteren Ahornen begleitet die Landesstraße. Am Ostrand des Plangebietes fasst eine dichte Abpflanzung das Plangebiet ein. Westlich der Reitplätze wachsen einige kleinere Gehölzgruppen und eine Baumreihe mit teils großen Abständen der Bäume untereinander.

Die gesamte Reitanlage sowie die vorhandenen weiteren Nutzungen im Plangebiet und im nahen Umfeld zeigen flächendeckend den menschlichen Einfluss. Bis auf schmale Krautsäume und wenige Gehölzgruppen fehlen naturnäher wirkende Flächen oder Elemente. Die hohe Baumreihe entlang der Landesstraße außerhalb des Planbereiches wirkt raumprägend in die Umgebung hinein. Zusammen mit dem Gehölzband an der östlichen Plangebietsgrenze schirmt sie die vorhandene Anlage gegen die Ortslage hin ab. Die Gehölzgruppen und die lückige Baumreihe im Westen der Reitplätze erreichen wegen ihrer recht geringen Höhe bislang keine raumbestimmende Wirkung. Der Planbereich wird auf einer fünf-stufigen Skala der Wertstufe 2, von geringer Bedeutung für das Schutzgut, zugeordnet. Die naturraumtypische Vielfalt und Schönheit ist stark vermindert.

Als wesentliche überlagernde Beeinträchtigung muss vor allem der Verkehrslärm, ausgehend von der Landesstraße L411, genannt werden. Die Schallausbreitung kann tief in die Seitenräume des Verkehrsweges hineinreichen. Für eine landschaftsbezogene Erholung in Ortsnähe hat dieser Bereich keine Bedeutung. Der Geltungsbereich bietet keine öffentlich zugänglichen Wege. Außerdem bezieht sich der hier angesprochene Erholungsbegriff ausschließlich auf natur- und landschaftsbezogene Erholungsaktivitäten.

B.2.1.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter

Der Gemeindeverwaltung ist im Planbereich ein Vorkommen von Kultur- oder Sachgütern bzw. von Bodendenkmälern o. ä. nicht bekannt, es kann aber nicht ausgeschlossen werden.

B.2.1.8 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nicht-Durchführung der Planung bliebe der heutige Bestand der Reitanlage im Osten und der Wiesen- und Ackerflächen im Westen erhalten. Auswirkungen auf Tierarten des Offenlandes, die über das aktuelle Ausmaß hinausgehen, blieben aus. Die nicht versiegelten Bodenanteile behielten ihre Puffer- und Filterfunktion sowie die Regelungsfunktion für den Wasserhaushalt in dem gegenwärtigen Umfang. Das Erscheinungsbild des Geltungsbereiches sowie das Landschaftsbild änderte sich nicht.

B.2.2 Umweltauswirkungen, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Die mit der Durchführung der Planung verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes werden nachfolgend beschrieben und bewertet. Dabei geht es insbesondere um mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter und Umweltbelange, die mit der Umsetzung des konkreten Vorhabens verbunden sind.

B.2.2.1 Schutzgut Mensch

Im Rahmen der Planaufstellung wurde eine Geräuschimmissionsprognose zu Auswirkungen des Reitanlagenbetriebes auf die direkt benachbart liegende Wohnbebauung am Ortsrand von Hüddessum angefertigt (Büro für Schallschutz Busse 2023). Die Anlage soll zukünftig weiterhin für den Trainingsbetrieb sowie das freie Reiten der Mitglieder (zusammengefasst: Normalbetrieb), für kleinere Trainingsturniere sowie für große Turniere mit der Möglichkeit einer anschließenden Zeltdisko genutzt werden. Das Gutachten beurteilt die Geräuschimmissionen für sieben Immissionsorte an der vorhandenen Bebauung, die hier dargestellten Ergebnisse beziehen sich auf diese Immissionspunkte.

Durch den **Normalbetrieb** an Werktagen sind innerhalb des Tagzeitraums keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten. Auch für den nicht explizit untersuchten Normalbetrieb an Sonntagen, während dem keine Trainingseinheiten angeboten werden, kann eine Einhaltung der Richtwerte gewährleistet werden.

Die für den **Trainingsturnierbetrieb** werk- und sonntags innerhalb des Tagzeitraums prognostizierten Beurteilungspegel halten die geltenden Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Schallschutzmaßnahmen ebenfalls ein.

Während der **großen Turniere** überschreiten im Tagzeitraum die prognostizierten Beurteilungspegel die geltenden Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der Schallschutzmaßnahmen werktags um bis zu 2 dB und sonntags bis zu 4 dB. Diese großen Turniere finden an weniger als 18 Kalendertagen im Jahr statt, sie werden als seltene Ereignisse eingestuft. Demnach kann bei der Beurteilung eine Überschreitung von bis zu 10 dB der allgemein geltenden Immissionsrichtwerte als zulässig erachtet werden. Diese Vorgabe wird bei den großen Turnieren unter Berücksichtigung aller unten aufgeführten Schallschutzmaßnahmen eingehalten.

Die nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18.BImSchV) geltenden Vorgaben für **Pegelspitzen** werden bei den oben genannten Nutzungsvarianten an den betrachteten Immissionsorten eingehalten. Während der Turnierveranstaltungen sind **zeitliche Beschränkungen für den An- und Abfahrverkehr** auf den öffentlichen Verkehrswegen einzuhalten.

Durch die **Zeltdiskoveranstaltungen** sind innerhalb des Tagzeitraums keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten. Die während des Nachtzeitraums prognostizierten Beurteilungspegel überschreiten die geltenden Immissionsrichtwerte auch unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Schallschutzmaßnahmen um bis zu 10 dB. Bei Einordnung der Veranstaltungen als seltene Ereignisse ist bei der Beurteilung des Nachtzeitraums der in der TA Lärm aufgeführte Immissionsrichtwert von 55 dB(A) zugrunde zu legen. Dieser Wert wird auch an den am stärksten betroffenen Immissionsorten genau eingehalten. Die im Rahmen der großen Turniere samstags stattfindenden Zeltdiskoveranstaltungen sollen aufgrund der kumulierenden Störwirkung mit dem Turnierbetrieb nicht mehr als dreimal im Jahr und an nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden.

Am Wohngebäude Machtsumer Str. 2 können schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche insbesondere im Nachtzeitraum durch die Beschallungsanlage des Zeltens nicht ausgeschlossen werden. Daher sollen die abgestrahlten tiefen Frequenzanteile weitestgehend reduziert werden.

Trotz der aus Gründen der Verkehrssicherheit geplanten temporären Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h innerorts auf der L411 sind Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte sowie eine Erhöhung der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB durch den Zusatzverkehr an der im Umfeld betroffenen Wohnbebauung zu erwarten. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Zeltdiskoveranstaltungen auf maximal dreimal im Jahr festgesetzt wird und damit vom Regelbetrieb abweicht.

Mit dem Bebauungsplan werden Flutlichtanlagen mit einer maximalen Höhe von 14 m über fertig ausgebauter Geländeoberkante zugelassen. Für die vorhandenen Flutlichtmasten liegen Genehmigungen vor, eine Verträglichkeit mit der östlich liegenden Ortslage besteht bereits langjährig. Die geplante Erweiterung des Reitplatzes erfolgt nach Westen und rückt damit noch weiter vom Ortsrand ab. Die Höhe der Flutlichtmasten wird im Bebauungsplan begrenzt und entspricht der Höhe der vorhandenen Flutlichtanlage. Es kann also von einer Verträglichkeit ausgegangen werden. Die Anfertigung eines Gutachtens mit Aussagen zu den Lichtimmissionen hält die Gemeinde für nicht erforderlich.

Während der Erd- und Neubauarbeiten können baubedingt zeitlich befristete Beeinträchtigungen entstehen. Zu nennen sind der Lärm durch Transportfahrzeuge, Baumaschinen und Bauarbeiten sowie die Abgase der Fahrzeuge. Erdarbeiten können insbesondere bei trockener Witterung Staubemissionen verursachen. Die Beeinträchtigungen werden sich hauptsächlich auf dem Baugrundstück selbst und direkt angrenzende Flächen auswirken. Sie werden als wenig erheblich eingestuft.

Von der Realisierung dieses Vorhabens gehen nach derzeitigem Kenntnisstand langfristig keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen aus.

B.2.2.2 Schutzgut Arten und Biotope

Die aktuelle Lebensraumqualität des Plangebietes ist durch die menschliche Überformung geprägt. Eine Umsetzung der geplanten Vorhaben kann einen Großteil der Flächen innerhalb des Geltungsbe-

reiches betreffen, höherwertige Strukturen werden dabei nicht in Anspruch genommen. Lediglich einzelne Gehölze können bei einer vollständigen Umsetzung der Planung entfernt werden. Die Planung betrifft keine naturschutzrechtlich gesicherten Bereiche.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine Feldhamsterbaue und Reviere der Feldlerche nachgewiesen (GEUM.tec 2022). Allerdings belegen die aktuell wenigen, aber eindeutigen Funde im Umfeld der Reitanlage, dass der sich der **Feldhamster** auch westlich der Ortschaft Hüddessum aufhält. Daher ist von einem vorhandenen Besiedlungspotenzial auszugehen. Zur Sicherung dieses Potentials sind nach gutachterlicher Beurteilung CEF-Maßnahmen durchzuführen. Die hypothetische 100 m-Meidezone zu Vertikalstrukturen überdeckte im Jahr der Kartierung eines der im Untersuchungsraum ermittelten Teilreviere der **Feldlerche**. Daher muss im Umfeld des Vorhabenbereichs von einem Habitat- und Brutraumverlust bzw. von einer Beeinträchtigung des Potentials als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Feldlerche ausgegangen werden. Um den Erhaltungszustand der lokalen Feldlerchenpopulation zu sichern, hält der Gutachter artspezifische Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für erforderlich.

B.2.2.3 Schutzgut Boden und Fläche

Die bisherigen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 4 "Staatsacker" ermöglichten bereits die bauliche Nutzung auf Teilflächen. Das Bauleitplanverfahren zum B-Plan Nr. 5 "Reitanlage Hüddessum" bereitet eine weitergehende bauliche Entwicklung vor, mit der eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes durch Versiegelung, Bodenaustausch sowie Bodenverlagerung verbunden ist. Der besonders fruchtbare und daher schutzwürdige Oberboden wird im Zuge des Ausbaus in weiten Teilen entnommen. Dies führt zu einem Verlust der Funktionen des Bodens. Mit einem Abtrag des belebten Oberbodens geht seine Speicher- und Filterfunktion verloren. Der Boden-Wasserhaushalt wird gestört. Boden in seiner Funktion als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere fällt weg. Darüber hinaus kann baubedingt bei einem flächenhaften Einsatz schwerer Baumaschinen und Transportfahrzeuge der Zustand der Böden durch Bodenverdichtung besonders in feuchtem Zustand verschlechtert werden. Das Schutzgut wird erheblich beeinträchtigt.

B.2.2.4 Schutzgut Wasser

Die aktuelle Grundwasserneubildungsrate ist gering. Die mit dem Bebauungsplan eröffnete Bebaubarkeit bleibt ohne wesentlichen Einfluss auf das Schutzgut Wasser. Es dürfen keine umweltschädlichen Stoffe bzw. Substanzen in das Grundwasser, die Vorflut oder den Schmutz bzw. Regenwasserkanal eingeleitet werden. Verunreinigungen des Grundwassers sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten, potenziell grundwassergefährdende Nutzungen sind ausgeschlossen. Prinzipiell darf mit den geplanten Versiegelungen nicht mehr Oberflächenwasser abfließen als zuvor. Innerhalb des Plangebietes ist eine Anlage zur Rückhaltung des Oberflächenwassers vorhanden. Detaillierte Angaben zu Entwässerungsanlagen erfolgen mit der Baugenehmigung. Das Schutzgut wird nicht erheblich beeinträchtigt.

B.2.2.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Planverfahren bereitet eine Versiegelung auch von bislang offenem Boden vor. Die klimatisch beeinflussende Wirkung der Planung bleibt unbedeutend und beschränkt sich wegen der geringen Flächengröße der geplanten Eingriffe auf den Planungsraum selbst. Im Bereich der Gebäude und sonstiger versiegelter Flächen kommt es zu einer Erhöhung der bodennahen Lufttemperatur aufgrund von Rückstrahlungseffekten der gespeicherten Wärme. Während der Bauphase können sich

zeitlich befristet die Abgase der Baufahrzeuge negativ auf die örtliche Luftqualität auswirken. Eine großräumige Klimaveränderung in den umgebenden Landschaftsräumen kann ausgeschlossen werden. Das Schutzgut wird insgesamt nicht erheblich beeinträchtigt.

B.2.2.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Die bestehende Situation am Ortsrand von Hüddessum wird durch die vorgesehenen baulichen Ergänzungen der Reitanlage innerhalb Geltungsbereiches verändert, der bereits eine bauliche Vorprägung aufweist. Im Osten grenzt der Planbereich an die bebaute Ortslage an. Hier existiert entlang der Landesstraße L411 eine dichte Gehölzpflanzung zur Einfassung der Anlage. Nach Norden, Westen und nach Süden wirken die Erweiterungen der Reitanlage in den direkt angrenzenden Landschaftsraum hinein. Es ist eine deutliche Sichtbarkeit von der südlich gelegenen Ortschaft Machtsum gegeben. Die geplanten Eingriffe stellen eine erhebliche Überformungen des Landschaftsbildes dar, die Lage des Ortsrandes verschiebt sich. Südlich des Geltungsbereiches ist im Rahmen der privilegierten Landwirtschaft der Bau einer weiteren landwirtschaftlichen Halle vorgesehen, die dann an dieser Stelle den neuen Ortsrand bilden wird. Während der Bauphase beeinträchtigt die Baustelle mit dem Baubetrieb das Schutzgut lediglich vorübergehend. Auch wenn die Anlage hauptsächlich der Freizeitnutzung dient, stärkt das Vorhaben nicht die landschaftsbezogene Erholung, da unterschiedliche Nutzergruppen betroffen sind. Die Freizeitnutzung ist auf die Ausübung einer einzelnen Sportart bezogen. Die Erholungsaktivitäten in Natur und Landschaft sind auf Ruhe und Störungsfreiheit angewiesen und vor allem auf die Naturerfahrung ausgerichtet.

B.2.2.7 Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter

Durch die geplanten Erdingriffe sind Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten. Dies widerspricht jedoch nicht dem Bauleitplanverfahren. Sollten im Rahmen von Erdbauarbeiten kulturhistorische und archäologische Funde erfolgen, so werden die zuständigen Fachbehörden unverzüglich davon unterrichtet. Die §§ 10, 13 - 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind zu beachten.

B.2.2.8 Wechselwirkung der Schutzgüter, kumulierende Auswirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge.

Im Zuge der Planrealisierung sind Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten. Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, der Grundwasserneubildung, der Flora und Fauna sowie zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit Wechselwirkungen. Insbesondere betrifft dies das abiotische Schutzgut Boden/Fläche. Mit einem Abtrag des belebten Oberbodens geht seine Speicher- und Filterfunktion verloren. Der Boden-Wasserhaushalt wird gestört. Boden in seiner Funktion als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere fällt weg. Die Erweiterung der Reitanlage hat wegen der wegfallenden Ackerbewirtschaftung und der entstehenden Kulissenwirkung Auswirkungen auf Tierarten des Offenlandes. Das Vorhaben nutzt bislang unversiegelten Boden und wirkt in den umgebenden Landschaftsraum hinein. Die Summe der abiotischen Faktoren, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die vom

Menschen geschaffenen Kultur- und Sachgüter bestimmen die Beschaffenheit des Orts- und Landschaftsbildes. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Beeinträchtigung
Mensch	nicht erheblich betroffen	-
Arten und Biotope	Verlust von Einzelgehölzen möglich Habitatverlust (Feldhamster, Feldlerche)	**
Boden	Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung, Lebensraumverlust	**
Wasser	nicht erheblich betroffen	-
Luft /Klima	nicht erheblich betroffen	-
Landschaft	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes am Ortsrand	**
Kultur- u. Sachgüter	nicht betroffen	-
Wechselwirkungen	bezogen auf Arten und Biotope, Boden und das Landschaftsbild	**

Tabelle 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung
Erläuterung: ** erheblich / - nicht erheblich

B.2.2.9 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die geplante Überbauung führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumes von Tieren des Offenlandes und des Bodens, die Versiegelung wird die geringgradige Grundwasserneubildung wenig herabsetzen. Der Geltungsbereich wird zukünftig überwiegend baulich genutzt. Gleichzeitig entsteht eine Erweiterung der vorhandenen Reitanlage in einer verkehrlich günstigen Lage am eingeführten Standort. Baubedingt wirken temporäre Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens.

B.2.3 Eingriffsbilanzierung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in ihrer Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplanten Ausweisungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung an sich stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, sie bereitet einen Eingriff vor. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen mit geeigneten Maßnahmen auszugleichen. Die Behandlung der betroffenen Schutzgüter findet im folgenden Teilkapitel statt. Dort erfolgt auch die Beschreibung der geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung.

B.2.3.1 Schutzgut Mensch

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen zum Schallimmissionsschutz (Büro für Schallschutz Busse 2023):

- Der Betrieb der Reitanlage ist während des Nachtzeitraums von 22:00 bis 6:00 Uhr ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser Regelung sind in der Anzahl begrenzte Musikveranstaltungen wie z. B. Zeltdiskos.
- Als seltene Ereignisse sind Reitturniere mit bis zu 100 Teilnehmern und bis zu 1500 Besuchern pro Tag an bis zu 18 Kalendertagen im Jahr zulässig. Kleinere Turniere mit bis zu 100 Teilnehmern und weniger als 375 Besuchern pro Tag sind nicht an diese Beschränkung gebunden. Während der Turniere ist der Veranstalter unabhängig von der Besucheranzahl zur Eigenüberwachung verpflichtet und hat Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen.
- Musikveranstaltungen wie z. B. Zeltdiskos mit jeweils bis zu 1000 Besuchern sind an nicht mehr als drei Tagen jährlich und an nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden auf dem Gelände der Reitanlage zulässig. Die Veranstaltungen sind als seltene Ereignisse zu werten. Während der Veranstaltungen ist der Veranstalter zur Eigenüberwachung verpflichtet und hat Anforderungsendung vorliegenden Schallgutachtens zu erfüllen (Büro für Schallschutz Busse 2023). Die Nutzung des Parkplatzes P 1 an der Machtsumer Straße ist bei den Veranstaltungen innerhalb des Nachtzeitraums generell auszuschließen. Die An- und Abfahrt von Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse größer 3,5 t und Motorrädern über die Zufahrt an der Machtsumer Straße ist zur Nachtzeit ebenfalls nicht zulässig.

Ein von den Eingangsdaten des Gutachtens abweichende Nutzung bedarf der Genehmigungserteilung der zuständigen Immissionsschutzbehörde des Landkreises Hildesheim. Für das Genehmigungsverfahren ist von dem Betreiber ein entsprechendes Schallgutachten vorzulegen.

B.2.3.2 Schutzgut Arten und Biotope

B.2.3.2.1 Biotope

Mit der Umsetzung der Planungen können einzelne Bäume und Sträucher entfernt werden. Die Verluste sind im Verhältnis 1:1 durch Pflanzen derselben Art zu ersetzen. Dies kann innerhalb des Plangebiet (außerhalb bereits festgesetzter Pflanzflächen) und außerhalb des Plangebietes auf externen Flächen erfolgen.

B.2.3.2.2 Arten

Bei Eingriffsvorhaben in Natur und Landschaft, die hier durch die Aufstellung des B-Planes Nr. 5 vorbereitet werden, sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Während der Bautätigkeit muss generell ausgeschlossen werden, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Auch sind ggf. vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Gemäß § 44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) dürfen bei der Umsetzung des Vorhabens die im Gesetz formulierten Verbotstatbestände für planungsrelevante Arten nicht berührt werden. Der § 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte wild lebende Pflanzen- und Tierarten vor Zugriff, Tötung und Schädigung sowie streng geschützte Arten vor erheblichen Störungen. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft kein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Zugriffs-, Tötungs-, Beschädigungs- und Besitzverbot vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann daher durch konfliktmin-

dernde und funktionserhaltende artspezifische Schutzmaßnahmen minimiert und vermieden werden. Des Weiteren kann bei erheblichen Beeinträchtigungen mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: "continuous ecological functionality") verhindert werden, dass Verbotstatbestände eintreten. Mit CEF-Maßnahmen soll die ökologische Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich gewährleistet werden. Durch das vorliegende Bauleitplanverfahren sind die Arten Feldhamster und Feldlerche betroffen.

B.2.3.2.2.1 Feldhamster

Auch wenn aktuell kein **Feldhamster** das Plangebiet selbst besiedelt, wurde die Art im direkten Umfeld nachgewiesen. Das Einwandern in das Plangebiet ist daher nicht auszuschließen. Für den Feldhamster ist zum Ausgleich des Lebensraumverlustes eine Ackerfläche, die bislang intensiv bewirtschaftet worden ist, zukünftig entsprechend der Habitatanforderung der Art dauerhaft herzurichten und zu bewirtschaften. Sie sollte sich in räumlicher Nähe zu bestehenden Feldhamsterbauen befinden. Bei der Bilanzierung der Eingriffsfläche bleiben die Flächen des Bebauungsplans Nr. 4 "Staatsacker" außen vor, da diese durch die bestehende Reitanlage bereits in Anspruch genommen worden sind. Damit verbleibt innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes Nr. 5 eine Eingriffsfläche von rund 18.700 qm (abzüglich des bestehenden Reitplatzes).

Der niedersächsische Leitfaden zur Berücksichtigung des Feldhamsters in der Bauleitplanung (NLWKN, 2016) gibt Hinweise zur Kompensation. Er setzt für sehr kleine Eingriffsflächen unter 2 ha einen Kompensationsfaktor von 0,5 an, unabhängig von der Besiedlungsdichte, damit die Kompensationsmaßnahmen über eine Mindestflächengröße eine Wirksamkeit entfalten können. Kleine, vereinzelte Flächen stellen für den Feldhamster keine ausreichende Lebensgrundlage bereit. Mit dieser Berechnungsgrundlage ergibt sich ein Kompensationsbedarf von **9.350 qm**. Um Individuenverluste auszuschließen, muss bei der Realisierung von Bauvorhaben unmittelbar vor Beginn von Erdarbeiten das Baufeld zu einer geeigneten Jahreszeit lückenlos auf das Vorhandensein von Feldhamsterbauen kontrolliert werden. Um ein Einwandern des Hamsters auf Bauflächen zu verhindern, sind diese im Jahr vor einem Eingriff und auch während der Erschließungs- und Bauarbeiten vegetationslos zu halten. Das fehlende Futterangebot und die mangelnde Deckung verringert den Anreiz für den Feldhamster erheblich, die Fläche aufzusuchen bzw. Baue zu graben.

B.2.3.2.2.2 Feldlerche

Baubedingte Störungen mit Wirkung auf die **Feldlerche** lassen sich im Allgemeinen durch eine Bauzeitenregelung vermeiden. Demgemäß ist die Vegetation im Baufeld im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar abzuräumen. Anschließend ist das Baufeld vegetationsfrei zu halten, damit sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungsbedingungen einstellen können und Tiere nicht entsprechend auf das Baufeld anzulocken. Bei Baubeginn zwischen 01. März und 30. September ist der gesamte Eingriffsraum daher in 2-wöchigem Abstand ab Ende Februar regelmäßig umzubereiten oder zu mulchen. Zudem ist die Eingriffsfläche in diesem Fall vor Beginn der Bauarbeiten noch einmal auf brütende Vögel zu kontrollieren (GEUM.tec 2022). Brutplätze der Feldlerche sind durch das geplante Bauvorhaben selbst nicht direkt betroffen. Allerdings wirkt das Vorhaben für die Feldlerche verdrängend, auch gehen Nahrungsflächen verloren.

Nach Auskunft des Gutachters der vorliegenden Untersuchung ergibt sich für die Feldlerche eine Kompensationsfläche in einer Größe von rd. **1.240 qm**, die bereitzustellen ist (GEUM.tec 2022).

B.2.3.3 Schutzgut Boden und Fläche

Im Bauprozess sind Böden im Sinne der Vorsorge vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen zu schützen. Während der Ausführung muss deshalb insbesondere auf einen schonenden

Umgang mit dem Boden geachtet werden. Ziel ist der Erhalt der anstehenden Böden, die Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen sowie die möglichst naturnahe Wiederherstellung in Anspruch genommener Böden:

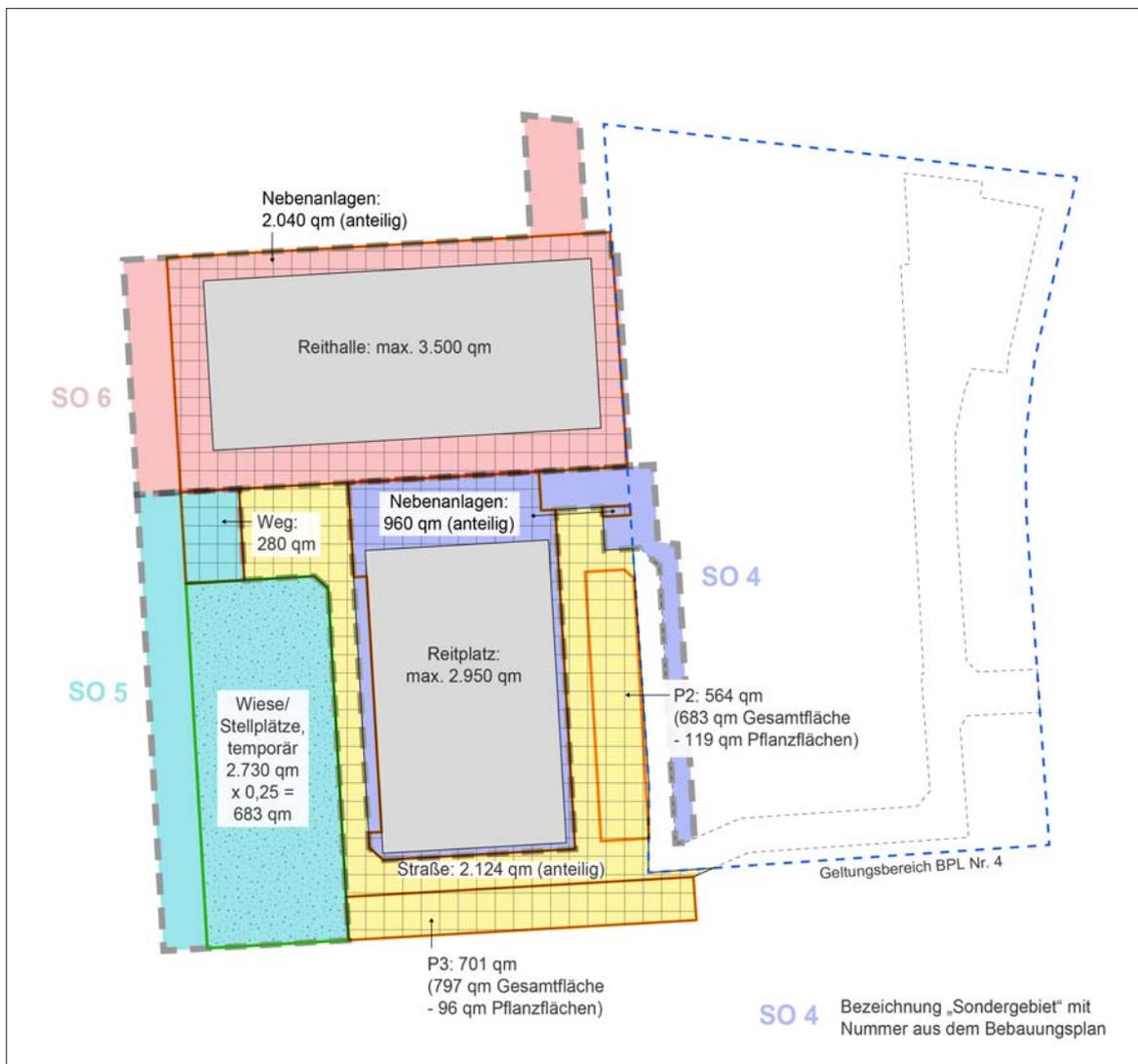
- Planung des Wiedereinbaus vor Beginn des Aushubs, Oberboden sollte vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden;
- die auch zukünftig nicht überbauten Bereiche (Pflanz- und Grünflächen) sind von der Befahrung mit Baufahrzeugen seitens der Bauleitung durch geeignete Maßnahmen wie Absperrungen so weit wie möglich auszunehmen, besonders in feuchtem Zustand ist eine Bodenverdichtung nicht auszuschließen; unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Gefügeschäden) sind auf das engere Baufeld zu beschränken;
- Berücksichtigung der Witterung bzw. der Wassersättigung der Böden beim Befahren, Verwendung von Baggermatten;
- die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial); das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft sollte vermieden werden;
- Ausweisung geeigneter Flächen für Zwischenlager, die Flächeninanspruchnahme ist auf ein Minimum zu reduzieren, hier keine Lagerung von Fremdmaterialien und Bauabfälle;
- Baustoffe, Baustellenabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden;
- am Ende der Bauarbeiten sind gegebenenfalls entstandene Schäden wie Verdichtungen des Unterbodens durch Tiefenlockerung zu beseitigen, folgen kann der temporärer Anbau tiefwurzelnder Kulturpflanzen wie Luzerne und Ölrettich;
- der Einbau von externem Bodenmaterial ist zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen nur mit Herkunftsnachweis oder vorhergehenden Analysen möglich.

Ein Bodenschutzkonzept und insbesondere Maßnahmen zum Schutz der zukünftig nicht überbauten Flächen werden im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt.

<u>Sondergebiet SO 4</u>		
Reitplatz, max. zulässige Grundfläche	2.950 qm	
Nebenanlagen	960 qm	
<u>Sondergebiet SO 5</u>		
Wiese, temporäre Parkplatznutzung	683 qm	(2.730 qm x 0,25)
Nebenanlagen	280 qm	
<u>Sondergebiet SO 6</u>		
Reithalle, max. zulässige Grundfläche	3.500 qm	
Nebenanlagen	2.040 qm	(Anteil)
<u>Straße und Parkplatzflächen</u>		
Straßenverkehrsfläche	2.124 qm	(Anteil)
Parkplatzfläche P 2	564 qm	(ohne Pflanzflächen)
Parkplatzfläche P 3	701 qm	(ohne Pflanzflächen)
Summe:	13.802 qm	
Kompensationsbedarf, Faktor 1:0,5	6.901 qm	

Tabelle 2: in der Eingriffsbilanz berücksichtigte Flächen

Für das vorliegende Projekt ist die teilweise Versiegelung des Bodens an diesem Standort unvermeidbar. Bei der Neuanlage aller geplanten befestigten Flächen ist von einem erheblichen Eingriff auszugehen, der Verlust der Bodeneigenschaften und -funktionen muss kompensiert werden. In Bezug auf die Flächen des B-Planes Nr. 4 "Staatsacker" wird davon ausgegangen, dass die Eingriffsmöglichkeiten ausgeschöpft und der entsprechende Ausgleich umgesetzt ist. Die Kompensationserfordernisse inklusive der Pflanzmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 4 werden von der Gemeinde als erfüllt eingestuft. Die Tribüne (SO 1) und die Verkehrsfläche westlich des vorhandenen Dressurplatzes (SO 3) liegen innerhalb des Geltungsbereiches vom Bebauungsplan Nr. 4, beide Flächen werden bereits umfänglich entsprechend der geplanten Nutzung in Anspruch genommen. Dies trifft auch auf die geplante Überdachung des bereits ausgebauten Dressurplatzes (SO 3) und das SO 2 mit Vereinsheim, Zirkel und RRB zu. Die Flächen bleiben bei der Eingriffsbilanzierung außen vor, es wird kein Ausgleichsbedarf eingerechnet.



Karte 2: in der Eingriffsbilanz berücksichtigte Flächen

Den einzelnen Sondergebieten sind Grundflächen der Hauptnutzungen und der jeweils insgesamt versiegelbaren Fläche zugeordnet. Eine Weidefläche im Südwesten des Plangebietes (SO 5) wird während größerer Turniere und Sonderveranstaltungen als temporäre Parkplätze genutzt. Hierbei wird von seltenen Ereignissen ausgegangen, die durch eine mögliche Bodenverdichtung lediglich geringe negative Wirkungen entfalten. Die Bilanz berücksichtigt diese vorübergehende Nutzung mit ei-

nem Faktor von 1:0,25, d.h., dass nur dieser Bodenanteil als beeinträchtigt gilt und auszugleichen ist. Als naturschutzrechtlicher Kompensationsfaktor für das Schutzgut Boden wird ein Verhältnis von 1:0,5 gewählt, da keine Böden mit besonderer Bedeutung betroffen sind.

B.2.3.4 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches verändert die bestehende Situation am Ortsrand durch die weite Sichtbarkeit aus der Umgebung. Insbesondere im Norden, Westen und bedingt auch Süden bestehen auf insgesamt ca. **510 m** Blickbeziehungen aus dem Landschaftsraum auf den Planbereich (im Norden auf ca. 220 m, im Westen auf ca. 160 m, im Süden auf ca. 130 m). Die Störung des Landschaftsbildes kann durch eine angemessene Eingrünung, insbesondere an den Außenrändern des Plangebietes, mit Baum- und Strauchpflanzungen gemindert werden. Dabei sind die Gebäudehöhen und -längen der zu erwartenden Bauvorhaben und Nutzungen zu berücksichtigen.

B.2.3.5 Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches

Der Ausgleich für die Schutzgüter Biotop, Boden und Fläche sowie Landschaftsbild kann innerhalb des Geltungsbereiches durchgeführt werden, soweit im Plangebiet entsprechende Flächen zur Verfügung stehen.

Der Ausgleich für die Belange des **Bodens** wird durch Extensivierungs- und Pflanzmaßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktion erreicht. Hierfür erfolgt der Erhalt und die Anlage von Vegetationsflächen auf insgesamt rund **3.640 qm**. Damit liegt nur eine Teilkompensation vor. Der verbleibende Rest von 3.261 qm ist extern auszugleichen.

Eine Mehrfachkompensation zusammen mit der Minderungsmaßnahme für das Schutzgut Landschaftsbild ist möglich, da positive Effekte für beide Schutzgüter erreicht werden. Die Vegetationsflächen unterliegen nicht mehr der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, was langfristig zu einer Verbesserung der Bodeneigenschaften führt. Ohne eine landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bzw. Eingriffe in den Boden wird sich eine stabile, dauerhaft belebte Oberbodenschicht entwickeln, die die Filterwirkung des Bodens steigert.

In Bezug auf das Schutzgut **Landschaftsbild** kann die **Fernwirkung** der Reitsportanlage mit ihrer Erweiterung **am Ortsrand** vermindert werden, wenn vor Ort in den betroffenen Randzonen des B-Plans Nr. 5 vorhandene Gehölzbestände erhalten werden und Pflanzungen angelegt werden:

- Erhalt von Gehölzflächen am nordöstlichen Gebietsrand auf ca. 20 m;
- Anlage von Strauchpflanzungen in Ergänzung der vorhandenen Gehölzflächen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze auf ca. 37 m;
- Anlage von Gehölzpflanzungen entlang der westlichen Plangebietsgrenze auf ca. 135 m;
- Pflanzung von 8 Einzelbäumen entlang der südlichen Plangebietsgrenze auf ca. 65 m (innerhalb Parkplatz 3);

Das Plangebiet wird sich zukünftig auch mit den hinzukommenden Anlagen mit einer gärtnerischen Gestaltung des Umfeldes in den bestehenden Raum- und Nutzungszusammenhang einfügen.

B.2.3.6 Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches

Externer Ausgleich für Tierarten des Offenlandes

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität und zur Vermeidung einer Gefährdung der lokalen Population des **Feldhamsters** ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) erforderlich. Zum Ausgleich des Lebensraumverlustes sollen mindestens 9.350 qm der intensiv bewirtschaftete Ackerfläche westlich des Geltungsbereichs entsprechend der Habitatanforderung des Feldhamsters dauerhaft hergerichtet und bewirtschaftet werden. Der Acker ist Teil der Flurstücke 25/2 und 26/2, Flur 1, Gemarkung Hüddessum (siehe Karte 3). Als Bodentyp innerhalb der Flurstücke zeigt die Bodenkarte Nds 1:50.000 einen mittleren Pseudogley-Tschernosem auf Löss bzw. Lösslehm mit einem mittleren Grundwasserhochstand > 20 dm (NIBIS-Kartenserver LBEG). Dies sind tiefgründige und trockene Böden, die der Feldhamster für die Anlage von Bauen gut nutzen kann. Durch die räumliche Nähe zum Eingriffsbereich erfüllt die CEF-Maßnahme auch eine Ablenkfunktion, zusammen mit dem Abräumen der Vegetation im Jahr vor dem Eingriff können so Individuen des Hamsters vor Zugriff bzw. Tötung geschützt werden. Die Gemeinde beabsichtigt, die Ackerfläche wie folgt bewirtschaften zu lassen.

Allgemeine Vorgaben:

- kein Tiefpflügen, max. Pflugtiefe 20 cm
- Bodenbearbeitung ist grundsätzlich erst ab dem 01. Oktober zulässig
- Spritzen und Düngen nur in geringen Umfang zulässig
- der Einsatz von Rodentiziden ist verboten
- kein Ausbringen von Gülle, Jauche, Klärschlamm

Bewirtschaftung:

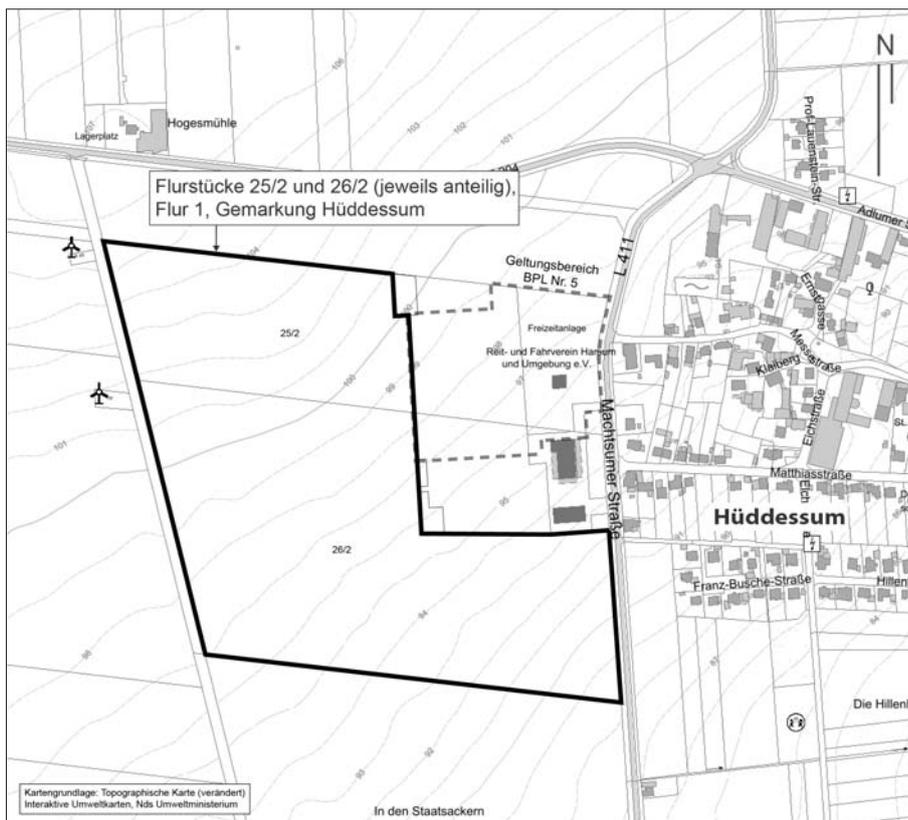
- Die Bereiche mit Getreideanbau sind grundsätzlich mit Wintergetreide oder Wechselgetreide (Weizen, Gerste, Hafer, Triticale) zu bestellen, sodass ein deckungsgebender Aufwuchs im April gegeben ist.
- Unterteilung der Fläche in 3 streifenförmige Bereiche.
Bereich 1: Winter/Wechselgetreide (Aussaat im Herbst/Winter), verringerte Aussaatstärke
Bereich 2: Blütmischung. Überwinterung auf der Fläche mit verringerter Aussaatstärke, Bodenbearbeitung erst ab 15.02. des Folgejahres für Aussaat Ackerbohne.
Bereich 3: Leguminose (Ackerbohne oder Luzerne), Stehenlassen der Pflanzen bis Ende September. Umbruch ab 01.10. und Aussaat Winter/Wechselgetreide.
- Der Bereich der Blütmischung kann auch durch Winter- bzw. Wechselgetreide ersetzt werden, wenn dort mit stark vermindertem Herbizideinsatz, also mit Beikräutern gewirtschaftet wird. Die Langstoppeln inklusive der Selbstbegrünung sind erst ab dem 15.02. des Folgejahres zu bearbeiten.
- Die Ernte hat auf den Bereichen mit Getreidebestand in Form der Ährenernte stattzufinden. Dies bedeutet eine Mahd mit hochgestelltem Mähwerk kurz unterhalb der Ähren.
- Die Langstoppeln (mindestens 30 cm) verbleiben bis zum 01. Oktober unbearbeitet auf dem Feld.
- Sollte die Maßnahmenfläche aus kultivatorischen Gründen interimweise mit Hackfrüchten oder Mais bestellt werden müssen, dann können die Feldhamsterflächen ausweichen, sollten dann jedoch direkt an bisherige Feldhamsterflächen anschließen.

Bewirtschaftungsjahr	Bereich 1	Bereich 2	Bereich 3
1. Jahr	Wintergetreide	Blütmischung / Wintergetreide mit stark vermindertem Herbizideinsatz	Leguminose z.B. Ackerbohne
2. Jahr	Blütmischung / Wintergetreide mit stark vermindertem Herbizideinsatz	Leguminose z.B. Ackerbohne	Wintergetreide
3. Jahr	Leguminose z.B. Ackerbohne	Wintergetreide	Blütmischung / Wintergetreide mit stark vermindertem Herbizideinsatz

Tabelle 3: in Streifen angelegte Ausgleichsfläche, die Bewirtschaftung erfolgt von Jahr zu Jahr rotierend, ab dem 4. Jahr wiederholt sich der Zyklus

Die Ausgleichsfläche sollte spätestens alle 6 Jahre innerhalb des Schrages verlegt werden. Von der Anlage von Getreidestreifen und der Blühflächen jeweils in verringerter Aussaatstärke profitiert ebenfalls die Feldlerche und kann als Kompensation auch für diese Art angerechnet werden.

Kompensationsbedarf Feldhamster: 9.350 qm



Karte 3: Lage der Flurstücke, in denen der artenschutzrechtliche Ausgleich umgesetzt werden soll

Die Kompensation für die **Feldlerche** erfolgt auf mindestens 1.240 qm. Dabei erfolgt eine gemeinsame Maßnahmenplanung zusammen mit der Kompensation für den Feldhamster. Die dort vorgesehene Blühfläche dient der Feldlerche als Nahrungshabitat. Auch der wahlweise mögliche Anbau von

Wintergetreide mit stark vermindertem Herbizideinsatz auf dem Streifen kann diese Aufgabe erfüllen, da sich dann Beikräuter gut entwickeln können. Damit erhöht sich das Angebot geeigneter Nistplatzstrukturen und Nahrungshabitate. Die folgend aufgeführten Vorgaben sind einzuhalten:

- die Breite eines Streifens darf 10 m nicht unterschreiten;
- die Streifen dürfen nicht entlang von Wegen angelegt werden;
- sie dürfen sich nicht innerhalb von Meidezonen befinden;
- sie sind außerhalb des Einflussbereiches von Windenergieanlagen oder Straßen anzulegen.

Kompensationsbedarf Feldlerche: 1.240 qm

Kombination Ausgleich Feldhamster und Feldlerche

Die extensive Form der Bewirtschaftung kommt sowohl dem Hamster als auch der Lerche und weiteren Arten der Feldflur zugute. Die gewählte Fläche muss bei diesem Ansatz den Habitatanforderungen beider Arten entsprechen. Die Entwicklung der neuen Lebensstätten muss vor dem Eingriff funktionsfähig sein. Mit den geschilderten Maßnahmen kann aller Wahrscheinlichkeit nach ausgeschlossen werden, dass bei einer Planumsetzung die in § 44 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände berührt werden. Damit kann eine naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vermieden werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahme entsprechend der dafür erforderlichen Flächeninanspruchnahme in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die Verfügbarkeit der gesamten Kompensationsflächen wird durch den Eintrag von Grunddienstbarkeiten / Baulasten für die betroffenen Grundstücke gesichert. Zur Durchführung der Maßnahmen werden spätestens vor dem Satzungsbeschluss die nötigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Flächeneigentümer getroffen. Die Bewirtschaftungsauflagen können im Einvernehmen des Flächeneigentümers und der Naturschutzbehörde modifiziert werden.

Externer Ausgleich für die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild

Da der Geltungsbereich keinen Raum für weitere Ausgleichsflächen bietet, soll der verbleibende rechnerische Restanspruch für das Schutzgut **Boden** von 3.261 qm (6.901 qm Gesamtbedarf - 3.640 qm intern festgesetzte Ausgleichsflächen) durch Pflanzungen im direkten Umfeld der Reitanlage geleistet werden. Die anrechenbaren Pflanz- und Vegetationsflächen intern und extern des B-Planes Nr. 5 umfassen insgesamt **6.918 qm** (Überhang von 17 qm).

Damit ist der Kompensationsanspruch erfüllt.

Der Ausgleich für Boden und Landschaftsbild wird als Mehrfachkompensation überlagert. Die Pflanzmaßnahmen für das Schutzgut **Landschaftsbild**, die zur räumlichen Einfassung der Anlage erforderlich sind, sind in den 6.918 qm enthalten. Die Minderung der Eingriffsfolgen erfolgt auch extern durch Gehölzpflanzungen im Norden, Westen und Süden außerhalb des Geltungsbereiches auf insgesamt ca. 180 m, die die randlichen Gehölzpflanzungen innerhalb des B-Planes Nr. 5 im Übergang zur freien Landschaft komplettieren. Damit eine funktionale, abschirmende Wirkung erreicht wird, sind Pflanzflächen von mindestens 10 m Breite erforderlich, weil die anzupflanzenden Bäume eine ausreichende Größe von mind. 11 m erreichen müssen und dafür auch einen Entwicklungsraum in der Breite benötigen. Außerdem sind Abstände zu benachbarten landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten. Für die Durchführung der Pflanzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches

werden entsprechende Grunddienstbarkeiten / Baulasten für die betroffenen Grundstücke eingetragen. Vor dem Satzungsbeschluss sind die Eintragungen der Gemeinde vorzulegen. Dies wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

B.2.3.7 Beschreibung der grünordnerischen Maßnahmen

Die bilanzierten Ausgleichserfordernisse werden durch grünordnerische Maßnahmen konkretisiert und die Umsetzung vorbereitet. Sie werden dazu im Bebauungsplan textlich festgesetzt. Dadurch wird sichergestellt, dass ökologische und landschaftsgestalterische Zielsetzungen erreicht werden. Ein wesentliches Ziel liegt darin, Bereiche für die Entwicklung von Natur und Landschaft im Sinne flächiger und linearer Vernetzungselemente auszuweisen und für diesen Zweck vorzubereiten. Der Bebauungsplan führt in den textlichen Festsetzungen verschiedene grünordnerische Maßnahmen auf, die im Folgenden näher erläutert und begründet werden. Sämtliche grünordnerische Maßnahmen sind zugleich Ausgleichsmaßnahmen.

1. Plangebietsränder

Als vegetationsbestimmter Rand werden entlang der Plangebietsgrenzen Gehölzbestände erhalten und Neupflanzungen entwickelt, die den freien Blick auf die Fläche der Reitsportanlage filtern. Im Osten und Nordosten schirmt ein vorhandenes Gehölzband die Anlage zur Ortschaft Hüddessum hin ab. Im Norden, Westen und teils im Süden schaffen dichte und höhengestufte Gehölzpflanzungen innerhalb wie außerhalb des Geltungsbereiches einen vegetationsbestimmten Rahmen und binden die Anlage in den umgebenden Landschaftsraum ein. Neben den Gehölzflächen übernimmt im Süden eine Baumreihe im Bereich der Stellplatzfläche P3 diese Aufgabe. Mit dem Aufwachsen der Gehölze bildet sich eine vermittelnde Vegetationsstruktur im Übergang zur direkt angrenzenden freien Landschaft, damit ist die Grenze der Reitsportanlage zum Außenbereich definiert. Bei der Anlage von Pflanzungen an der Grenze zu landwirtschaftlichen Nutzflächen sind die Vorgaben des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes insbesondere zu Pflanzabständen einzuhalten.

2. Binnengliederung durch Gehölze

Mehrere Gehölzflächen, Baumreihen, Einzelbäume sowie Schnitthecken längs des vorhandenen Springplatzes und des geplanten Reitplatzes tragen zur Binnengliederung der Gesamtanlage bei. Insbesondere die Baumpflanzungen im Bereich von Stellplätzen wirken durch Schattenwurf und Verdunstung entlastend auf das Mikroklima der Fläche.

3. Maßnahme am Regenrückhaltebecken

Innerhalb der Randfläche des Regenrückhaltebeckens wächst eine dichte Gras- und Staudenflur in den Böschungsbereich hinein, der vorhandene Bewuchs ist dauerhaft zu erhalten. Die Vegetation unterstützt den Erhalt naturnäherer Bodenverhältnisse im Randbereich des Regenrückhaltebeckens. Eine Unterhaltung ist für die Funktionsfähigkeit erforderlich und ausdrücklich zulässig.

4. Maßnahmen, die die anzupflanzenden Gehölze allgemein betreffen

Alle Gehölze beeinflussen das Erscheinungsbild der Anlage insgesamt positiv. Neben ihrer gestalterischen Funktion wirken die Gehölze kleinklimatisch positiv auf die Fläche der Reitsportanlage. Die festgesetzten Pflanzungen schaffen auch Lebensräume für Tiere, insbesondere für Vogelarten. An Verkehrsflächen ist das Befahren der Pflanzstreifen mit geeigneten Mitteln zu verhindern. Alle angepflanzten Gehölze sind in der Folge dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang durch die gleiche Art zu ersetzen. Sie sind im Zuge von Bauarbeiten gemäß DIN 18920 zu sichern und zu schützen. Die Anpflanzungsmaßnahmen sind spätestens in der nächsten, auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (Oktober bis April) durchzuführen.

B.2.4 Ausbau der Reitsportanlage in Bauabschnitten (Vorschlag)

Der Ausbau der Reitsportanlage soll zeitlich versetzt in zwei Bauabschnitten erfolgen. Der Bauabschnitt 1 (BA I) ist kurzfristig geplant, der Bauabschnitt 2 (BA II) stellt eine langfristige Entwicklungsoption dar. Nach BNatSchG muss ein Ausgleich grundsätzlich erfolgen, sobald der Eingriff stattfindet. Für den geplanten zweistufigen Ausbau bedeutet dies, dass nur soviel Ausgleich geleistet werden muss, wie der Eingriff für den jeweiligen Bauabschnitt verursacht.

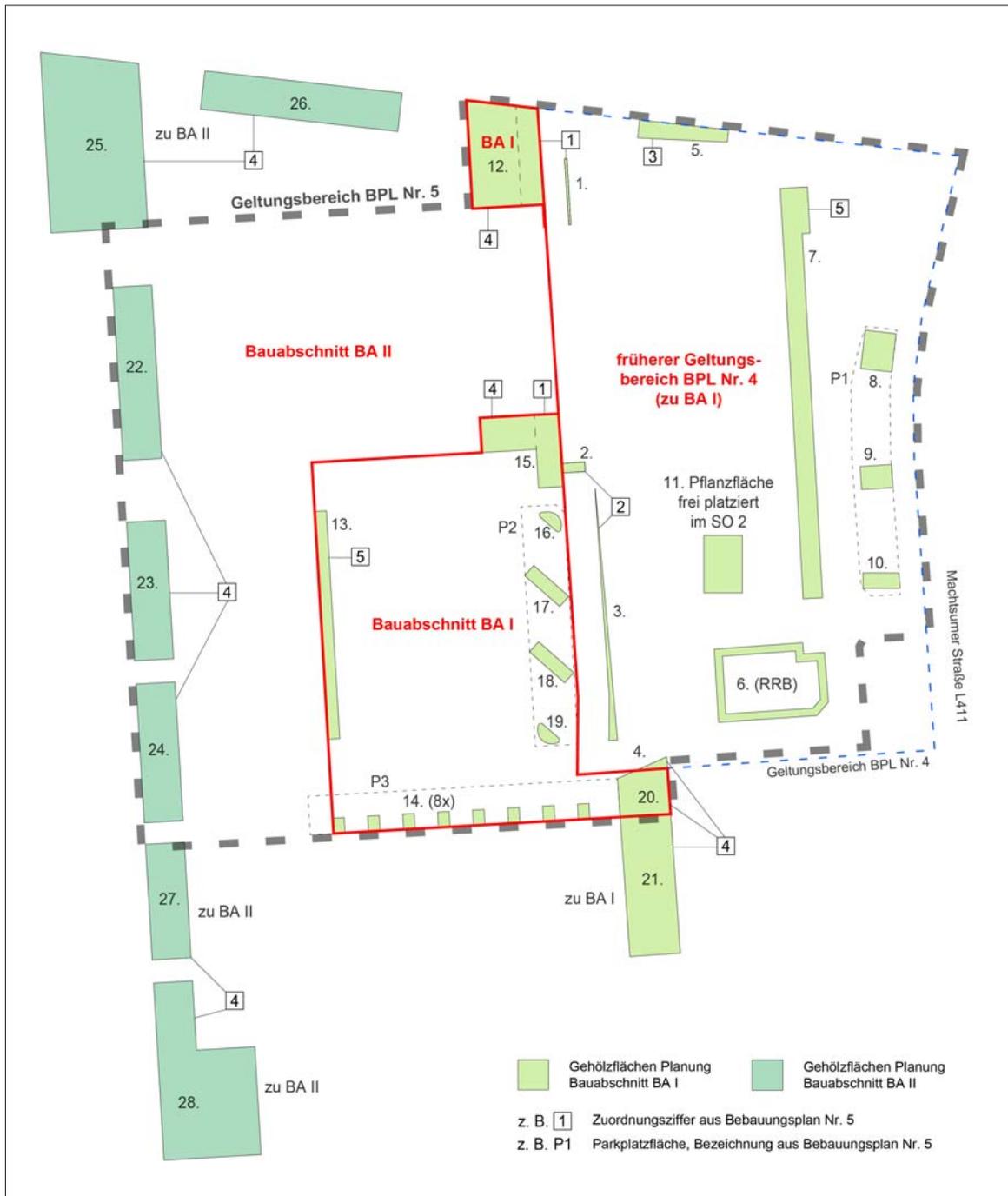
Um die Zuordnung der Ausgleichsflächen zu den zwei Ausbausritten zu erleichtern, wird im Folgenden ein Vorschlag hierzu gemacht. Hierfür wird die Entwurfsplanung des Büro Hachmeister (v. 22.04.2021) zu Grunde gelegt, mit deren konkreter Ausbauplanung. Die Ausgleichsflächen sind jeweils den Bauabschnitten 1 (BA I) und 2 (BA II) zugeordnet. Es wurde eine Karte (Karte 4) und eine Tabelle (Tabelle 4) erstellt, in der sämtliche Pflanzflächen aufgeführt sind, die in die Bilanz zum Ausgleich einfließen. Die für den Bauabschnitt 1 erforderlich werdenden Ausgleichsflächen sind in der Karte hellgrün gekennzeichnet, die für den Bauabschnitt 2 erforderlichen Ausgleichsflächen dunkelgrün. Für den Bauabschnitt 1 sind auch im früheren Bereich des B-Plans Nr. 4 "Staatsacker" im B-Plan Nr. 5 Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt worden, die sich nur auf Eingriffe beziehen, die außerhalb des früheren B-Plans Nr. 4 stattfinden sollen. Bauabschnitt 1 ist mit einer roten Linie umrandet. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden B-Planes Nr. 4 ist zur Orientierung ebenfalls dargestellt.

Bauabschnitt 1 (BA I)

Der erste Bauabschnitt (BA I) umfasst den zweiten Springplatz mit Nebenflächen (3.516 qm) im SO 4 sowie die hierfür notwendige Erschließung inklusive der Stellplatzflächen (2.353 qm). Ebenfalls im ersten Bauabschnitt soll die Tribüne im SO 1 errichtet werden und die Überdachung des Dressurplatzes im SO 3, jedoch entsteht hierfür wegen bereits erfolgter Versiegelung im B-Plan Nr. 4 kein Ausgleichsbedarf. Bei einem aus den o.g. Werten ermittelten Gesamtbetrag von rund 5.869 qm für den BA I beträgt der Kompensationsbedarf für das **Schutzgut Boden 2.935 qm** (5.869 qm x 0,5 Kompensationsfaktor für das Schutzgut Boden). Anrechenbare, einzelne Pflanzflächen stehen in einer Gesamtgröße von 2.940 qm zur Verfügung (s. Karte 4). Damit kann der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden im BA I erfüllt werden (Überhang 5 qm).

früh. BPL Nr. 4 (zu BA I)		Pflanzflächen BA I		Pflanzflächen BA II	
1.	10 qm	12.	487 qm	22.	450 qm
2.	15 qm	13.	177 qm	23.	360 qm
3.	51 qm	14.	96 qm	24.	360 qm
4.	12 qm	15.	232 qm	Σ 22.-24.	1.170 qm
5.	91 qm	16.	17 qm	zu BA II (extern)	
6.	170 qm	17.	42 qm	25.	1.118 qm
7.	545 qm	18.	42 qm	26.	510 qm
8.	80 qm	19.	18 qm	27.	300 qm
9.	48 qm	20.	149 qm	28.	880 qm
10.	38 qm	Σ 12.-20.	1.260 qm	Σ 25.-28.	2.808 qm
11.	150 qm	zu BA I (extern)			
Σ 1.-11.	1.210 qm	21.	470 qm	BA II	
		Σ 12.-21.	1.730 qm	Gesamt:	3.978 qm
		BA I		(Bedarf BA II: 3.967 qm)	
		Gesamt:	2.940 qm	Summe aller Pflanzflächen:	
		(Bedarf BA I: 2.935 qm)		6.918 qm	

Tabelle 4: für den Ausgleich anrechenbare Pflanzflächen (Lage der Flächen: siehe Karte 4)



Karte 4: Zuordnung der Pflanzflächen zu den Bauabschnitten BA I und BA II

Bauabschnitt 2 (BA II)

Im zweiten Bauabschnitt (BA II) liegen eine Fläche für eine Reithalle mit Nebenflächen (6.215 qm), die Erschließung der Halle (1.036 qm) und Bedarfsparkplätze auf einer Weidefläche (2.730 qm x 0,25 = 683 qm, die als versiegelte Flächen zu kompensieren sind). Bei einem ermittelten Gesamtbetrag von rund 7.934 qm für BA II beträgt der Kompensationsbedarf für das **Schutzgut Boden 3.967 qm** (7.934 qm x 0,5 Kompensationsfaktor für das Schutzgut Boden). Anrechenbare Pflanzflächen stehen in einer Größe von 3.978 qm zur Verfügung. Damit kann der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden im BA II erfüllt werden (Überhang 11 qm).

Die Tabelle 4 führt die in Karte 4 dargestellten Pflanzflächen mit Flächenwerten auf, die in diesem Ansatz positiv in die Bilanz zum Ausgleich einfließen. In der Kartendarstellung sind auch die Zuordnungsziffern (im Quadrat) der Pflanzmaßnahmen sowie die Parkplatzflächen (P1, P2, P3) aufgeführt, innerhalb derer Pflanzmaßnahmen umgesetzt werden, wie in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. 5 festgelegt.

B.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der gewählte Standort bietet beste Voraussetzungen für die Erweiterung der Reitsportanlage. Die vorhandenen Einrichtungen können weiter genutzt und sinnvoll ergänzt werden. Das Plangebiet ist bereits gut erschlossen. Die angrenzende Landesstraße L411 bietet eine leistungsfähige Anbindung für den überörtlichen Verkehr. Eine Überformung des Landschaftsraumes liegt am Standort bereits vor. Beeinträchtigungen für die Schutzgüter und insbesondere für Tierarten wäre an einem anderen, vergleichbaren Standort aller Voraussicht nach in ähnlichem Umfang zu erwarten. Durch die Weiterentwicklung der vorhandenen Reitsportanlage werden andere, bislang unbelastete Flächen nicht in Anspruch genommen. Andere Standortalternativen im Gemeindegebiet wurden bereits im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes 2005 untersucht und ausgeschlossen. Eine Aufteilung des Reitplatzes auf einen weiteren Standort ist weder siedlungsstrukturell noch funktional sinnvoll. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan, der für den Geltungsbereich mit der 36. Änderung eine "Sonderbaufläche" mit der Zweckbestimmung "Reitanlage" darstellt. Das Vorhaben des Reitplatzes lässt sich hier einordnen. Für die anstehende Ausweisung liegen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten vor.

B.3 Zusätzliche Angaben

B.3.1 Verwendete Untersuchungsmethoden

Zur Entwicklung und zur zukünftigen Nutzung des Planungsgebietes wurden Informationen der Gemeinde Harsum, des Reit- und Fahrvereins Harsum, ein Bauentwurf des Architekturbüro Hachmeister aus Sehnde und ein städtebaulicher Vorentwurf des Planungsbüros SRL Weber verwendet. Angaben zum Planungsgebiet allgemein wurden dem Landschaftsrahmenplan (1993), dem Regionalen Raumordnungsprogramm (2016) des Landkreises Hildesheim sowie dem Landschaftsplan der Gemeinde Harsum entnommen. Zusätzlich wurde auf eine durch das Planungsbüro SRL Weber erstellte Darstellung der Biotoptypen im Bestand zurückgegriffen (Benennung gemäß: Kartierschlüssel für die Biotoptypen in Niedersachsen, v. Drachenfels, 2020). Weitere Informationen zu den einzelnen Schutzgütern stammen aus den interaktiven Umweltkarten des Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sowie aus den hier aufgeführten Fachgutachten:

- Büro für Schallschutz Busse (2023): Schalltechnisches Gutachten. Geräuschimmissionsprognose nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) und der TA Lärm für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Reitanlage Hüddessum“ der Gemeinde Harsum. Neustadt a. Rbge.. Stand: 07.09.2023
- GEUM.tec GmbH (2022): Bebauungsplan Nr. 5, Reitanlage Hüddessum, OT Hüddessum, Gem. Harsum, Landkreis Hildesheim, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Hannover. Stand: 30.08.2022

Zur Bewertung der Schutzgüter, zur Einschätzung der Eingriffsauswirkungen und zur Bilanzierung der Eingriffe dienen neben der verbal-argumentativen Darstellung die "Naturschutzfachlichen Hin-

weise zu Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (INN 1/94) des Nds. Landesamtes für Ökologie und weitere Arbeitshilfen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Zusätzlich wurden Bewertungen aus den oben aufgeführten Fachgutachten wiedergegeben.

Zu allen Schutzgütern konnten eindeutige Aussagen zu Bestand und Bewertung gegeben werden. Es wird festgestellt, dass keine erheblichen, dauerhaften, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn die beschriebenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden und sach- und fachgerecht ausgeführt werden.

B.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring

Die Gemeinde Harsum prüft, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich umgesetzt werden. Insbesondere betrifft dies die festgesetzten Pflanzmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches, die Maßnahmen für Feldhamster und Feldlerche sowie jeweils den Zeitpunkt der Umsetzung. Entscheidend bei den CEF-Maßnahmen für die Tierarten der Feldflur ist das Erlangen der Funktionsfähigkeit vor dem Eingriff. Gegebenenfalls sind ergänzende Schritte für eine plangemäße Entwicklung der Vegetation und der übrigen Ausgleichsmaßnahmen einzuleiten, um die im Umweltbericht dargestellten Ziele zu erreichen. Die am Verfahren beteiligten Behörden unterstützen die Gemeinde beim Monitoring.

B.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Ortschaft Hüddessum liegt innerhalb der Lössbörde, im Süden erhebt sich das Innerste-Bergland. Der engere Bereich um Hüddessum fällt in süd-östlicher Richtung vom benachbarten Hogesberg ab. Die an gliedernden Strukturen arme Landschaft im direkten Umfeld der Ortschaft wird aufgrund der fruchtbaren Böden hauptsächlich intensiv ackerbaulich genutzt. Westlich der Ortslage befindet sich der Reitplatz des "Reit- und Fahrvereins Harsum und Umgebung e.V.". Die Reitanlage soll u.a. durch einen zweiten Reitplatz ergänzt und durch eine Reithalle zukünftig erweitert werden. Die Erschließung erfolgt wie bisher über die Landesstraße L411 (Machtsumer Straße). Südlich der Reitanlage des Vereins, außerhalb des Plangebietes, liegt unmittelbar anschließend eine landwirtschaftliche Betriebsstelle mit einer Halle sowie einer Stallanlage für die Pensionstierhaltung. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 "Reitanlage Hüddessum" schafft die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Entwicklung.

Im gesamten Plangebiet sind die natürlichen Gegebenheiten aktuell bereits verändert. Die Fläche liegt innerhalb eines Bereiches, der durch Geräuscheinwirkungen der Landesstraße L411 gekennzeichnet ist. Für die Belange des Naturschutzes hat der Raum insgesamt eine geringe Bedeutung. Als typische Bewohner der offenen Kulturlandschaft finden der Feldhamster und die Feldlerche auf den Ackerflächen der Börderegion prinzipiell geeignete Lebensräume. Ein Gutachter konnte im näheren Umfeld außerhalb des Plangebietes ein Vorkommen beider Arten bestätigen.

Der Bericht stellt dar, dass bei Umsetzung des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ein Schallgutachten behandelt die zu erwartenden Geräuschimmissionen an der direkt benachbart liegenden Wohnbebauung. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zum Schallschutz. Das Verfahren bereitet eine Überbauung vor, was durch die Neuversiegelung zu einem Funktionsverlust des Bodens führt. Mit einer Erweiterung der Reitanlage ändert sich das Erscheinungsbild des Ortsrandes. Von Norden, Westen und von Süden bestehen Blickbeziehungen aus der freien Landschaft auf die geplante Erweiterung der Reitanlage. Durch Gehölzpflanzungen entlang des Grundstücksran-

des können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermindert bzw. vermieden werden. Die Eingriffe in den Boden sind auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auszugleichen. Die notwendige Kompensation findet zum Teil im Baugebiet innerhalb der ausgewiesenen Vegetationsflächen statt. Da das Plangebiet nicht den gesamten notwendigen Ausgleich aufnehmen kann, soll der verbleibende Restanspruch direkt angrenzend umgesetzt werden. Zur dauerhaften Förderung der lokalen Populationen von Feldhamster und Feldlerche erfolgen zukünftig Lebensraumaufwertungen auf einer Kompensationsfläche direkt westlich des Geltungsbereiches. Mit den Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass bei einer Planumsetzung die in § 44 BNatSchG (besonderer Artenschutz) formulierten Verbotstatbestände berührt werden.

B.3.4 Referenzliste der Quellen

Büro für Schallschutz Busse (2023): Schalltechnisches Gutachten. Geräuschimmissionsprognose nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) und der TA Lärm für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Reitanlage Hüddessum“ der Gemeinde Harsum. Neustadt a. Rbge.. Stand: 07.09.2023

Breuer, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zu Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/1994. NLÖ, Hildesheim

Breuer, W. (2006): Aktualisierung "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung". In: Beiträge zur Eingriffsregelung V. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/2006. NLWKN, Hannover

Breuer (2016): Leitfaden "Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung". Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 4/2016. NLWKN, Hannover

Drachenfels, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4. NLWKN, Hannover

Drachenfels, O. v. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen, Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/2012. NLWKN, Hannover

Engel, N.; Stadtmann, R. (2020): Bodenfunktionsbewertung auf regionaler und kommunaler Ebene - Ein niedersächsischer Leitfaden für die Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes in der räumlichen Planung. GeoBerichte 26. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hrsg.), Hannover

Gassner, E., Winkelbrandt, A., Bernotat, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, Heidelberg

GEUM.tec GmbH (2022): Bebauungsplan Nr. 5, Reitanlage Hüddessum, OT Hüddessum, Gem. Harsum, Landkreis Hildesheim, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Hannover. Stand: 30.08.2022

Kaiser, T.; D. Zacharias (2003): PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/2003. NLÖ, Hildesheim

Köhler, B.; A. Preiß (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/2000. NLÖ, Hildesheim

Landkreis Hildesheim (1993): Landschaftsrahmenplan Landkreis Hildesheim. Hrsg.: Der Oberkreisdirektor, Hildesheim

Landkreis Hildesheim (2016): Regionales Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Hildesheim (RROP 2016). Oktober 2016, Hildesheim

Landkreis Holzminden (1996): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Holzminden. Bearbeitung durch die AG Planungsgruppe Ökologie und Umwelt, Hannover sowie das Planungsbüro ALAND, Hannover

Meisel, S. (1960): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 86 - Hannover. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Bad Godesberg

Nohl, W. (2000): Erfassung von Eigenart, Vielfalt und Schönheit als Kategorien der Kulturlandschaft. Referat im Rahmen des Fortbildungsverbandes Berufsfeld Natur und Landschaft (FBNL) "Die Kultur der Landschaft" des Naturschutzzentrums Hessen - Akademie für Natur- und Umweltschutz am 24. 10. 2000 in Wetzlar. Werkstatt für Landschafts- und Freiraumentwicklung, Kirchheim

Region Hannover, Hrsg. (2018): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in der Region Hannover. Stand: 14.03.2018. Hannover

Gesetze

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 23.08.2023

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 27.09.2017

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 08.12.2022

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 04.01.2023

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30.05.1978, zuletzt geändert am 26.05.2011

Internet

Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung des Landes Niedersachsen (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau>), Zugriff im Mai 2022

NIBIS Kartenserver: Geodaten des Niedersächsischen Bodeninformationssystems, diverse Themenkarten (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>). Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover, Zugriff im Mai 2022

Teil C: Abwägungen

C.1 **Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (*frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit*) und § 4 Abs. 1 BauGB (*Unterrichtung der Behörden*)**

Die Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben worden sind, hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 18.09.2023 beraten und die Abwägung beschlossen.

Auf den nächsten Seiten folgt die Liste der eingegangenen Stellungnahmen und die jeweilige Abwägung, wie sie der Verwaltungsausschuss beschlossen hat.

Gemeinde **Harsum**
 Landkreis **Hildesheim**
 Bebauungsplan **Nr. 5 "Reitanlage Hüddessum", mit örtlicher Bauvorschrift**
 Ortschaft **Hüddessum**
 Abwägung **der Stellungnahmen aus den Verfahrensschritten nach § 3 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und § 4 Abs. 1 BauGB - Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 13.09.2022</p> <p>htp Planauskunft, e-mail vom 15.09.2022</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch den Bebauungsplan Nr. 5 Reitanlage Hüddessum werden die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p>In dem angezeigten Bereich sind von htp keine Leitungen vorhanden oder geplant.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: htp</p> <p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Schreiben vom 21.09.2022</p>	<p>Hinweis: Für die Richtigkeit der vorgelegten Pläne / der Auskunft wird keine Haftung übernommen. Die Auskunft befreit nicht von fachgerechter Suche / Ortung der gegenständlichen Leitungsanlagen.</p> <p>Der Planbereich befindet sich am westlichen Ortsrand von Hüddessum. Planungsanlaß ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Reitanlage. Eine entsprechende planerische Vorbereitung wird parallel im Rahmen der 36. Änderung des F-Planes durchgeführt.</p> <p>Planungsanlaß ist die vorgesehene bauliche Entwicklung des örtlichen Reit- und Fahrvereines.</p> <p>Die o. a. Planung berührt von uns zu vertretende Belange. Wir könnten dem Vorhaben aber zustimmen, wenn unser nachfolgender Hinweis beachtet wird:</p> <p>Bei den im Plangebiet vorgesehenen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen die Vorgaben des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes einzuhalten. Die diesbezüglichen Vorgaben sehen Grenzabstände von bis zu 8 Metern vor.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.</p>	<p>Eine Ortsrandeingrünung ist an dieser exponierten Stelle im Hangbereich des Hogesberges für die geplanten, teilweise großformatigen Hallenbauten erforderlich, gleichzeitig soll möglichst sparsam mit landwirtschaftlicher Fläche umgegangen werden. Es sind Baum- und Strauchgruppen geplant; die Pflanzflächen sind ausreichend tief. Die Bäume können innerhalb der Pflanzflächen weiter nach innen gesetzt werden, um einen entsprechenden Abstand zu erreichen. 8 m Grenzabstand sind im übrigen nur bei großkronigen Bäumen, die über 15 m werden, einzuhalten; bei bis zu 15 m sind es 3 m.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), (Kampfmittelbeseitigungsdienst), Schreiben vom 29.09.2022</p>	<p>TB-2022-00926 Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Hüddessum, Machtsumer Straße, BPL Nr. 5 Reitanlage Antragsteller: Planungsbüro SRL Weber Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): <u>Empfehlung: Luftbilddauswertung</u> Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbilddauswertung: Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	<p>Auf der Planfassung erfolgt ein Hinweis auf das Nachbarrechtsgesetz (§ 50 NNachbG). Ebenso wird darauf im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>Die Fläche A umfasst den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 5.</p> <p>Die Luftbilddauswertung wurde beantragt und durchgeführt. Die vorliegenden Luftbilder wurden ausgewertet.</p> <p>Lt. Schreiben des LGLN vom 09.02.23 besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Der Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: LGLN</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, e-mail vom 04.10.2022</p>	<p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNI), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNI entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p> <p>Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe eines Hubschraubertiefflugkorridors.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken.</p> <p>Gültige Vorschriften zur Hindernisbefreiung und Kennzeichnung, auch während der Bauphase, sind zusätzlich zu beachten.</p>	<p>Es erfolgt keine weitere Beteiligung im Verfahren nach § 4(2) BauGB.</p> <p>Die Nähe zum Hubschraubertiefflugkorridor wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Nutzung der bestehenden Reitanlage findet bereits seit mehreren Jahren störungsfrei statt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Vorschriften werden beachtet. Derzeit sind keine Bauwerke geplant, die eine Befreiung erforderlich machen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Landkreis Hildesheim, Schreiben vom 11.10.2022</p>	<p>Der Landkreis Hildesheim ist von Ihnen mit Schreiben vom 01.09.2022 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von oben genannter Bauleitplanung unterrichtet worden. Nunmehr nimmt der Landkreis Hildesheim zu diesem Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p>1. Vorbeugender Brandschutz</p> <p>1. Zu allen Baugrundstücken, die mehr als 50 m von der öffentlichen Straße entfernt sind, sind gemäß § 4 NBauO sowie § 1 und 2 DVO-NBauO i.V.m. der DIN 14090 Zufahrten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge anzulegen. Die Straßen und Wege, die als Feuerwehrzufahrten zu den Baugrundstücken erforderlich sind, müssen mindestens 3,00 m breit sein, eine lichte Höhe von 3,50 m haben und für 16 t-Fahrzeuge befestigt sein. Zu Gebäuden geringer Höhe mit einer Entfernung unter 50 m reichen Zugänge von mind. 1,25 m Breite und einer lichten Durchgangshöhe von 2,00 m.</p> <p>2. Zur Löschwasserversorgung des Plangebietes muss für die ausgewiesene Nutzung Sondergebiet Reithalle bis 3.500 m², bei einer mittleren Brandausbreitungsgefahr im Umkreis von 300 m zu jeder baulichen Anlage für eine Löscheinheit von 2 Stunden eine Löschwassermenge von mind. 1.600 l/min (96 m³/h) zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Das Voraussetzungen können innerhalb des B-Plans erfüllt werden. So weisen die (privaten) Straßenverkehrsflächen Straßenbreiten zwischen 6 - 10 m auf.</p> <p>Die Angaben werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Unterirdische Anlagen zur Bevorratung von Löschwasser oder Oberflächenwasser sind in den Sondergebieten 1 bis 6 zulässig. Das Plangebiet stellt ausreichend Flächen hierfür, z.B. unterhalb der Parkplätze, bereit.</p> <p>Zur Klarstellung erfolgt eine entsprechende Festsetzung im B-Plan.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim</p>	<p>Als Löschwasserentnahmestellen sind in ausreichender Anzahl Löschwasserhydranten anzuordnen. Die baulichen Anlagen dürfen für den Erstangriff nicht weiter als 80 m von einem Hydranten entfernt sein. Jeder Hydrant muss eine Leistung von mindestens 800 l/min. aufweisen, wobei der Druck im Hydranten nicht unter 1,5 bar fallen darf.</p> <p>3. Wenn die erforderliche Löschwassermenge durch die Hydranten nicht sichergestellt werden kann, muss dementsprechend ein unterirdischer Löschwasserbehälter gem. DIN 14230 hergestellt werden. Hierfür wäre ein gesonderter Bauantrag erforderlich.</p> <p>2. Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde</p> <p>Aus der Begründung des Bebauungsplanes geht hervor, dass durch den Betrieb der Reitanlage mit verschiedenen Immissionen zu rechnen ist. Dabei wird darauf hingewiesen, dass zu den Immissionen aus Schall und Verkehrslärm ein entsprechendes Gutachten beauftragt wird und die Ergebnisse in die Planung verfahrensbegleitend integriert werden sollen (s. S. 8). Dieses Gutachten ist hier vorzulegen.</p>	<p>Die Löschwasserbereitstellung ist abschließend im Rahmen der Umsetzung der Bauvorhaben innerhalb des Bauantrages vorhabenbezogen nachzuweisen.</p> <p>Das Gutachten ist beauftragt worden und liegt jetzt vor (Geräuschimmissionsprognose, Büro für Schallschutz Busse, Projekt nr. 220914-1/C, v. 07.09.2023). Es wird der Immissionsschutzbehörde vorgelegt. Es wurden die Immissionen aus dem Betrieb der Reitanlage selbst und durch den verursachten Verkehrslärm untersucht.</p> <p>Im Ergebnis sind Regelungen zum Schallschutz erforderlich, um eine Verträglichkeit mit der Wohnnutzung im Bestand östlich der Machtsumer Straße zu erreichen. Sie betreffen den täglichen Normalbetrieb der Reitanlage, große und kleinere Reitturniere und Sonderveranstaltungen, wie die Zeitdisco.</p> <p>Der Normalbetrieb der Reitanlage ist auf den Tageszeitraum beschränkt, eine Nachtnutzung werktags zwischen 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr morgens und an Sonn- und Feiertagen zwischen 22.00 Uhr - 7.00 Uhr morgens ist unzulässig.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim</p>		<p>Ausgenommen von dieser Regelung sind Sonderveranstaltungen wie z.B. die Zelt disco, für die separate Regelungen gem. Schallgutachten erfolgen.</p> <p>Reitturniere mit bis zu 100 Teilnehmern und bis zu 1.500 Besuchern pro Tag sind an bis zu 18 Kalendertagen im Jahr zulässig. Sie sind als seltene Ereignisse gem. Nr. 1.5 des Anhangs der 18.BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) zu werten. Kleinere Turniere mit bis zu 100 Teilnehmern und weniger als 375 Besucher pro Tag sind nicht an diese Beschränkung gebunden.</p> <p>Während der Turniere ist der Veranstalter unabhängig von der Besucherzahl zur Eigenüberwachung verpflichtet und hat die im Gutachten aufgeführten Schallschutzmaßnahmen zu erfüllen. Dazu gehören z.B. Einpegelung und Ausrichtung der Lautsprecher der Beschallungsanlage, und Regelungen zur An- und Abreise der Turnierteilnehmer und Zuschauer.</p> <p>Turnierteilnehmer: Anreise werktags ab 6.00 Uhr, sonn- und feiertags ab 7.00 Uhr. Abreise werktags bis 22.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 20.00 Uhr.</p> <p>Zuschauer: Anreise ab 8.00 Uhr, Abreise werktags bis 22.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 20.00 Uhr.</p> <p>Die Abfahrt der Turnierteilnehmer und Zuschauer auf der Machtsumer Straße sollte durch organisatorische Maßnahmen in Richtung Norden erfolgen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim</p>		<p>Zeltdiskoveranstaltungen dürfen nicht mehr als dreimal im Jahr und an nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden. Der Veranstalter ist zur Eigenüberwachung verpflichtet und hat die im Gutachten aufgeführten Schallschutzmaßnahmen zu erfüllen.</p> <p>Dazu gehören z.B. Einpegelung der Lautsprecher und Überwachungsmessungen sowie Regelungen zum Kraftfahrzeugverkehr zur ausschließlichen Nutzung der westlichen Parkplätze bzw. landwirtschaftlichen Flächen (außerhalb des Plangebietes). Der Parkplatz P1 an der Machtsumer Straße ist in der Nachtzeit zu sperren.</p> <p>Die An- und Abfahrt von Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse größer 3,5 t und Motorräder über die Zufahrt an der Machtsumer Straße ist in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht zulässig.</p> <p>Aufgrund der Verkehrssicherheit sollte die Geschwindigkeit innerorts auf der Machtsumer Straße (L 411) auf 30 km/h reduziert werden.</p> <p>Besucher auf den Flächen östlich des Zeltes (Richtung Machtsumer Straße) sollten sich ruhig verhalten.</p> <p>Die Nachbarschaft sollte rechtzeitig (z.B. 14 Tage vorher) über Art, Dauer und Ende der Veranstaltung unterrichtet werden.</p> <p>Es sollte ein Ansprechpartner benannt werden und während der Veranstaltung telefonisch erreichbar sein.</p> <p>Das Gutachten wird der Begründung beigelegt. Die Ergebnisse werden in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen. Es erfolgen textl. Festsetzungen im Bebauungsplan.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim</p>	<p>Mit dem Bebauungsplan sollen Flutlichtanlagen mit einer maximalen Höhe von 14 m über fertig ausgebaute Geländeoberkante in den SO 1, 3, 4 und 6 zugelassen werden. Diesbezüglich wird jedoch lediglich darauf hingewiesen, dass im SO 1 und 6 bereits eine solche besteht und der Leuchtentyp für alle SO bereits bekannt sei.</p> <p>Näher wird auf die damit einhergehenden Lichtimmissionen nicht eingegangen. Insofern sind die Angaben zu den vorhandenen und geplanten Immissionen, um Aussagen zu den Lichtimmissionen, ausgehend von den Flutlichtmasten, zu ergänzen.</p> <p>3. Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch folgende Anregungen und Hinweise: Festsetzung Nr. 22: Die Anpflanzungen werden außerhalb des Bebauungsplans festgesetzt. Das entwickelt nicht die erforderliche Verbindlichkeit, da es sich um naturschutzrechtlich geschuldete Ausgleichsmaßnahmen handelt. Im Zweifelsfall wären diese Maßnahmen nicht durchsetzbar.</p> <p>Deshalb bitte den Geltungsbereich erweitern oder Grunddienstbarkeiten / Baulasten eintragen für diese Maßnahmen.</p>	<p>Für die bestehenden Flutlichtmasten liegen Genehmigungen vor, eine Verträglichkeit mit der östlich liegenden Ortslage besteht bereits langjährig. Da der zukünftige Ausbau des Reitplatzes nach Westen erfolgt, wird damit noch weiter vom Ortsrand abgerückt. Die Höhe der Flutlichtmasten ist im B-Plan begrenzt worden und entspricht der Bestandshöhe der Flutlichtmasten. Es kann also von einer Verträglichkeit ausgegangen werden. Die Bereitstellung eines Lichtgutachtens wird derzeit nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Falls erforderlich können im Bauantragsverfahren, abgestimmt auf die Technik der zukünftig dann tatsächlich vorgesehenen Anlagen, weitere Regelungen erfolgen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Es werden entsprechende Grunddienstbarkeiten / Baulasten eingetragen. Vor dem Satzungsbeschluss sind die Eintragungen der Gemeinde vorzulegen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim</p>	<p>Festsetzungen Nr. 23 und 24: Die Maßnahmen werden beschrieben aber nicht genau verortet. Formuliert ist nur, dass sie in bestimmter Flächengröße außerhalb des Geltungsbereiches und vor Baubeginn angelegt werden müssen. Zum genauen Ausführungszeitpunkt bestehen jedoch Unsicherheiten, weil der B-Plan ja ausdrücklich auch mittel- bis langfristige Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigt.</p> <p>Zu Beginn welcher Bautätigkeiten sind die Maßnahmen auszuführen ?</p> <p>Festsetzung Nr. 23: Die Maßnahme ist in der Begründung mehrfach als sog. CEF-Maßnahme beschrieben. Diese beinhaltet neben der vor Eingriff herzustellenden Funktionsfähigkeit auch eine geografische Nähe zum Eingriffsort, weil diese Maßnahme gleichermaßen die lokale Population vor Dezimierung wie auch evtl. betroffene Hamsterindividuen vor Zugriff/ Tötung schützen soll. Insofern muss diese CEF-Maßnahme auch eine Ablenkungsfunktion entfalten, welche im engen zeitlichen Zusammenklang mit gleichzeitiger und dem Baubeginn vorgelagerter "Unattraktivitätsmachung" von Eingriffsflächen herzustellen ist.</p> <p>Aus hiesiger fachlicher Sicht sollte die Maßnahme auf geeigneten Ackerflächen im westlichen bis nördlichen Umkreis in Entfernungen zwischen 200 m und 500 m ausgeführt werden.</p>	<p>Die Kompensationsmaßnahmen finden auf den unmittelbar westlich angrenzenden Flurstücken 25/2 und 26/2 statt.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen sind vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahme entsprechend der dafür erforderlichen Flächeninanspruchnahme in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die Verfügbarkeit der gesamten Kompensationsfläche wird durch Grunddienstbarkeiten / Baulasten gesichert.</p> <p>Es werden Ablenkflächen bzw. Kompensationsflächen auf den unmittelbar westlich angrenzenden Flurstücken 25/2 und 26/2 eingerichtet.</p> <p>Die erforderlichen Maßnahmen werden ergriffen.</p> <p>Dies wird so erfolgen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim</p>	<p>Angesichts der aktuellen Brisanz des Themas "regenerative Energien" wird dringend angeregt, bei festgesetzten Bauflächen von rd. 10.000 qm eine wenigstens teilweise Pflicht von Solarenergienutzung festzusetzen.</p> <p>Auch die (teilweise) Überstellung von Verkehrsflächen mit Solarpanelen sollte festgesetzt werden.</p> <p>4. Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die im Umweltbericht erwähnte Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes in Abstimmung mit der UBB im Zuge der Ausführungsplanung wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>5. Städtebau / Planungsrecht</p> <p>Der ausgewählte Höhenpunkt ist noch in der Planzeichnung zu ergänzen.</p> <p>Zu den übrigen von hier zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Eine Solarnutzung der dafür nutzbaren Dachflächen auf den Hauptbaukörpern zu mindestens 70 % wird textlich festgesetzt.</p> <p>Eine Überstellung mit Solarpaneelen kann zu Einschränkungen in der Rangierfähigkeiten der teilweise großen Pferdetransportern führen. Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Das Bodenschutzkonzept wird erstellt.</p> <p>Das Gelände ist insgesamt eingemessen. Der ausgewählte Höhenmesspunkt wird nunmehr in der Planfassung eingeblendet.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Schreiben vom 11.10.2022</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS-Kartenserver</u>.</p> <p>Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen er- setzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder ei- ne Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerks- eigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht er- halten wurde, können Sie dem <u>NIBIS-Kartenserver</u> entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema rich- ten Sie bitte direkt an <u>markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de</u>.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaue- rechtingkeiten finden Sie unter <u>www.lbeg.niedersachsen.de/Berg- bau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte</u>.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	<p>Auf den NIBIS-Kartenserver wurde für die Erstellung des Um- weltberichtes zugegriffen.</p> <p>Es liegen keine Hinweise für Bewilligungen gem. BBergG oder Bergwerkseigentum vor, ebenso nicht für Salzabbaugerechtigkei- ten.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: LBEG</p> <p>Wasserband Peine, Schreiben vom 11.10.2022</p>	<p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> <p>1) Im Osten des angegebenen Planbereich (Machtsumer Straße) verläuft eine Trinkwasserversorgungsleitung (ZW 150 AZ) des Wasserverbandes Peine.</p> <p>Detaillierte Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft (planauskunft@wvp-online.de).</p> <p>Zur Einhaltung des notwendigen Abstands von Bauwerken zur Versorgungsstrasse verweisen wir auf die Hinweise des DVGW-Regelwerkes W-400-1 (A) und W-400-2 (A), Anhang H, "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen" Teile 1 und 2.</p> <p>Diese Hinweise haben auch Gültigkeit für Überbauungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von verlegten Versorgungsleitungen liegen.</p> <p>2) Der Wasserverband Peine ist nicht Eigentümer oder Betreiber der Trinkwasserortsnetze in den Ortschaften der Gemeinde Harsum.</p>	<p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies ist im Rahmen der Ausbauplanung zu berücksichtigen. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Wasserband Peine</p> <p>Nowega GmbH, Schreiben vom 23.09.2022</p>	<p>Somit können wir Ihnen leider keinerlei Auskünfte zum Trinkwasserortsnetzbestand oder zur Versorgung mit Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserortsnetz geben.</p> <p>Eine Direktentnahme von Löschwasser aus unserer, für die Versorgung der daran angeschlossenen Trinkwasserortsnetze sensiblen Trinkwasserversorgungsleitung ZW 150 AZ ist nicht möglich.</p> <p>3) Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise des Regelwerks des DVGW GW 125 (M) "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" zu beachten.</p> <p>Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von verlegten Versorgungsleitungen liegen.</p> <p>Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Anlage: Quickplot (Lageplan Leitungen)</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Löschwasser kann z.B. in einer unterirdischen Zisterne vorgehalten werden, ihre Anlage ist in den Sondergebieten zulässig.</p> <p>Die Hinweise betreffen die Ausführungsplanung. Sie werden an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Teil D: Anlagen

Auf den nächsten Seiten folgen die Anlagen zur Begründung

Anlage 1 zur Begründung: Entwurfsplanung Reitanlage, Arch. Hachmeister, v. 22.04.2022

